

Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)

A. Vorbemerkungen

I. Die Strompreislücke

Die gesamte Novellierung des EEG steht unter dem Diktat der Reduzierung der EEG-Umlage. Die Strompreislücke ist eine wesentliche Ursache für die Blockade der Erneuerbaren Energien im Referentenentwurf.

Zur Begründung der Herabsetzung der Förderung der Erneuerbaren Energien wird behauptet, die Erneuerbaren Energien würden den Strompreis verteuern. Die EEG-Umlage sei bereits jetzt zu hoch und werde ohne eine Novellierung weiter steigen.

Der neue Referentenentwurf soll

„die Kostendynamik der vergangenen Jahre beim Ausbau der erneuerbaren Energien durchbrechen und so den Anstieg der Stromkosten für Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher begrenzen.“¹

Dabei werden jedoch wichtige Faktoren außer Betracht gelassen.

1) Kosten der Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien

Erstens sind die Erneuerbaren Energien die billigste Möglichkeit zur Stromerzeugung.

In der politischen Diskussion wird nicht angesprochen, dass die konventionellen Energien in Deutschland mehr als doppelt so hoch gefördert werden wie die Erneuerbaren Energien.

¹ Teil A, Seite 1 des Referentenentwurfs vom 04.03.2014

Deren verdeckte Kosten bestehen aus staatlichen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sowie den externen Kosten für Klima- und Umweltschäden. Sie betragen 2012 ca. 40 Mrd. Euro für konventionelle Energien gegenüber ca. 17 Mrd. Euro bei den Erneuerbaren Energien.² Allein die versteckten Kosten der Braun- und Steinkohleverstromung übersteigen mit über 25 Mrd. Euro die Förderung der Erneuerbaren Energien.³

Im Ergebnis trägt die Gesellschaft im Jahr 2012 bei einer Kilowattstunde Windstrom umgerechnet Kosten von 8,1 Cent und bei Wasserstrom 7,6 Cent. Die Gesamtkosten für Strom aus Braun- und Steinkohlekraftwerken summieren sich hingegen auf 15,6 bzw. 14,8 Cent und für Atomenergie sogar auf mindestens 16,4 Cent je Kilowattstunde. Die Kosten für Erdgasstrom liegen bei 9,0 Cent.⁴

2) Emissionsrechtehandel

Das Umweltbundesamt beziffert die externen Kosten der Emission einer Tonne CO₂ auf mindestens 80 Euro.⁵ Tatsächlich kosten die Emissionsrechte durchschnittlich ungefähr fünf Euro pro Tonne.⁶ Die Preise für CO₂-Zertifikate liegen mit unter fünf Euro auf einem Tiefpunkt. Zum einen sind diese Preise viel zu niedrig, um Investitionen in klimaschonende Technologien anzustoßen. Zum anderen trägt die Gesellschaft die Differenz zwischen den externen Kosten und den Preisen der Emissionsrechte von mindestens ca. 75 Euro pro Tonne

CO₂ und subventioniert damit die fossile Stromerzeugung.

Gemäß des Koalitionsvertrages vom 16. Dezember 2013 will

„die Koalition einen wirksamen Emissionshandel auf europäischer Ebene. Dabei muss die Reduzierung der emittierten Treibhausgasmengen zentrales Ziel des Emissionshandels bleiben. Korrekturen sollten grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Ziele zur Minderung der Treibhausgase nicht erreicht werden. Bei der von der EU-Kommission geplanten Herausnahme von 900 Millionen Zertifikaten aus dem Handel (backloading) muss sichergestellt werden, dass es sich um einen einmaligen Eingriff in das System handelt, die Zertifikate nicht dauerhaft dem Markt entzogen werden und

² Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 3

³ Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 3

⁴ Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 3

⁵ Umweltbundesamt, Empfehlungen „Schätzung der Umweltkosten in den Bereichen Energie und Verkehr“, S. 4

⁶ Karsten Neuhoff, Anne Schopp, „Europäischer Emissionshandel: Durch Backloading Zeit für Strukturreform gewinnen“

nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branchen und industrielle Arbeitsplätze ausgeschlossen werden.“⁷

Der Emissionsrechtehandel ist ein Instrument der Umweltpolitik mit dem Ziel, Schadstoffemissionen mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten zu verringern. Mit solch zaghaften Äußerungen belegt die Bundesregierung ihren fehlenden Reformwillen. Damit der Emissionshandel seine Lenkungswirkung erfüllen kann, muss jedoch der Zertifikatsüberschuss dauerhaft abgebaut werden.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bewirkt, dass die Preise der Verschmutzungsrechte stark gesunken sind. Um den Handel mit Verschmutzungsrechten weiterhin effektiv für den Ausbau Erneuerbarer Energien einzusetzen, ist daher eine Anpassung dieses Systems erforderlich. Es bleibt schwer nachzuvollziehen, warum sich die Bundesregierung so stark gegen die Verknappung der Emissionsrechte verwehrt. Um die Erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben, dürfen die Verschmutzungszertifikate nicht die günstige Alternative zu weiteren Investitionen für einen CO₂- reduzierten Betrieb von Unternehmen sein. Dies bietet keinen Anreiz für Unternehmen, in mehr Energieeffizienz oder Erneuerbare Energien zu investieren.

3) Förderung

Von 1970 bis 2012 wurde die fossile und nukleare Stromerzeugung mit ca. 611 Mrd. Euro gefördert, während die Erneuerbaren Energien ungefähr 67 Mrd. Euro erhalten haben, also lediglich ein Neuntel.⁸

Bei den derzeitigen Vergütungssätzen von 4 bis 13 Cent pro KWh sind Onshore-Windenergie und Photovoltaik auch nach Meinung der Bundesregierung über die gesamte Laufzeit volkswirtschaftlich billiger als neue Steinkohle- und Gaskraftwerke.⁹

4) EEG- Umlage

a) Börsenpreise und Preise für die Endverbraucher

Auch lässt die Bundesregierung bezüglich der EEG-Umlage wichtige Faktoren außer Betracht.

Zum einen ist das Aufkommen der EEG-Umlage niedriger als die dadurch vermiedenen Umwelt- und Klimaschäden.

⁷ Koalitionsvertrag, Ziffer 1.4 Die Energiewende zum Erfolg führen, S. 37

⁸ Greenpeace Energy eG, Bundesverband WindEnergie e.V.; Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS), Studie „Was Strom wirklich kostet“, 2012, S. 6

⁹ Eckpunktepapier der Bundesregierung zum EEG vom 21.01.2014, S.3

Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass die Erneuerbaren Energien eigentlich den Strompreis für die Verbraucher insgesamt senken müssten. Die sinkenden Börsenstrompreise werden noch immer nicht an die Verbraucher weitergegeben.

Die EEG-Umlage ist die Differenz zwischen Einspeisevergütung und Börsenstrompreis. Sie steigt, wenn der Börsenstrompreis sinkt. Die Erneuerbaren Energien decken ca. 25 % der Nachfrage und senken daher den Börsenstrompreis.

Im Juni 2013 lag der Börsenstrompreis in über 70 Stunden unter 1 Cent / KWh.

Würde der durch die Erneuerbaren Energien verringerte Börsenstrompreis an die Endkunden weitergegeben, so würden die Verbraucher im Ergebnis entlastet. Die erhöhten Stromkosten sind daher zu erheblichen Teilen auf die Gewinne der Anbieter zurückzuführen.

- Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, rechtliche Instrumente zu entwickeln, mit denen die sinkenden Börsenstrompreise an die Stromverbraucher weitergegeben werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem der Merit-Order-Effekt zu berücksichtigen:

Beginnend mit den niedrigsten Grenzkosten werden solange Kraftwerke mit höheren Grenzkosten zugeschaltet, bis die Nachfrage gedeckt ist. Der Preis für den Strom wird dabei durch das jeweils teuerste Kraftwerk bestimmt, das noch benötigt wird, um die Stromnachfrage zu decken. Durch die Erneuerbaren Energien fallen die teuersten Angebote weg. Dadurch verringert sich der Preis für die gesamte Strommenge.

Der geringere Börsenstrompreis wird von den Energieversorgungsunternehmen jedoch nicht an den Endverbraucher weitergegeben, sondern verbleibt als Gewinn bei den Energieversorgungsunternehmen selbst.

Die am bisherigen Zuwachs orientierten neuen Zubaukorridore und Ausbauziele gemäß § 1 b EEG 2014 sind mit der Verschlechterung der Investitionsbedingungen in dem neuen Referentenentwurf voraussichtlich nicht erreichbar. Das Grundproblem einer ansteigenden EEG-Umlage durch niedrige Strommarktpreise bleibt dabei vollkommen unberührt.

Soweit die Bundesregierung durch die Neuerungen des EEG die durchschnittliche Vergütung von 17 auf 12 Cent senken will, ist dies bereits durch die aktuellen Regelungen möglich. Neue Anlagen liegen bereits jetzt bei 12,7 Cent im Durchschnitt.

b) Energieintensive Industrien

Des Weiteren ist zu beachten, dass die EEG-Umlage durch die weitreichenden Ausnahmen für energieintensive Industrien aufgebläht wird.

Inzwischen sind 2.098 Unternehmen (Stand 11.02.2014) und über die Hälfte des Industriestroms von der EEG-Umlage befreit.¹⁰ Ohne diese Entlastung wäre die EEG-Umlage um 4,0 Mrd. Euro gesunken. Mit Vergünstigungen bei Netzentgelten und Energiesteuern wurde die Industrie mit 9,5 Milliarden Euro von Strompreisen entlastet. Diese Privilegien zahlen Privatkunden und Mittelstand.

Es sollten nur die Unternehmen von der Umlage befreit werden, die tatsächlich und nachweisbar im internationalen Wettbewerb stehen. Darüber hinaus sollten stromintensive Unternehmen nur dann von der EEG-Umlage befreit werden, wenn sie hohe Energieeffizienzstandards einhalten.

5) Politik gegen die Bevölkerung

Der jetzige Referentenentwurf widerspricht den Interessen und Wünschen der Bevölkerung.

Die deutsche Bundesregierung plant gemeinsam mit der EU-Kommission eine Reduktion von 40 Prozent der CO₂-Emissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990.¹¹

83 Prozent der deutschen Bevölkerung fordern jedoch, dass die Bundesregierung ein Reduktionsziel von 50 Prozent in der EU durchsetzt.¹²

Die Emnid-Umfrage zeigt zudem, dass das Engagement der Deutschen für eine ambitionierte Klimapolitik auch durch steigende Energiepreise und eine zunehmend kritische Diskussion über die Energiewende nicht getrübt wird. Insgesamt ist die Zustimmung durch alle Alters- und Bildungsschichten hoch.

Zudem ist eine klare Mehrheit der Bevölkerung von fast 80 Prozent der Bundesbürger für einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energie. 49 Prozent der Bürger wünschen sich einen schnelleren Ausbau als bisher.¹³

Somit entsprechen die drastischen Kürzungen in dem neuen Gesetzesentwurf nicht dem Wunsch der Mehrheit der Bundesbürger.

¹⁰ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, „Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Jahr 2014 an den aufgelisteten Abnahmestellen von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren“, Stand 11.02.2014

¹¹ Ziele der EU-Kommission, März 2013, Grünbuch „Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ (RS817346 v. 02.04.2013)

¹² Umfrage von TNS Emnid für die Kampagnen-Plattform avaaz.org.

¹³ Umfrage von TNS Emnid für die Kampagnen-Plattform avaaz.org.

II. Gefahren für die Umwelt – Gründe für stetig steigende Investitionen in fossile Rohstoffe

Der durch den erheblichen CO₂-Ausstoß verursachte Klimawandel steht nicht mehr in Frage. Verantwortungslos sind daher die zu niedrig gesteckten Ziele und erheblichen Verschlechterungen für die Erneuerbaren Energien des aktuellen Referentenentwurfs.

1) Steigende CO₂- Werte trotz Förderung der Erneuerbaren Energien

Trotz der Förderung der Erneuerbaren Energien lag der Emissionsausstoß im Jahr 2012 mit einem Anstieg von 1,6 Prozent deutlich über den Werten aus dem Jahr 2011.¹⁴ Auch im Jahr 2012 sind diese weiter um 1,2 Prozent angestiegen.¹⁵ Aufgrund sehr niedriger CO₂-Preise hat die Stromproduktion aus Stein- und Braunkohle zugenommen, während die Stromproduktion aus Gas zurückging. Die CO₂-Emissionen der Stromproduktion lagen 2013 mit 319 Mio. t/a wieder auf dem Niveau des Jahres 2000.¹⁶

Ursache sind die völlig unzureichenden Fortschritte bei dem effizienten und sparsamen Einsatz von Strom und das gebremste Wachstum der Erneuerbaren Energien sowie fehlende Impulse für den stagnierenden Wärmesektor.

Im Gegensatz zu den Vorstellungen des Referentenentwurfs ist es daher erforderlich, Erneuerbare Energien weiterhin vollumfänglich zu fördern.

Notwendig sind auch außerhalb des EEG neue Impulse zur Substitution fossiler Brennstoffe. Dies betrifft den Emissionshandel sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Einsparung. Völlig vernachlässigt wird bisher der Verkehrs- und Wärmesektor.

2) Investitionen in fossile Rohstoffe

Aktuell wird das Problem der „carbon bubble“ diskutiert, wie sie von der Londoner NGO Carbon Tracker Initiative benannt wurde. Es handelt sich dabei um eine gewaltige Rohstoff-Blase, die für Milliardenverluste sorgen könnte.¹⁷

¹⁴ Kurzexpertise für den Bundesverband Erneuerbare Energien e.V., Dr. Joachim Nitsch, Stuttgart, 5. Februar 2014, Szenarien der deutschen Energieversorgung vor dem Hintergrund der Vereinbarungen der Großen Koalition, S.15; Bundesumweltamt, Pressemitteilung vom 25.02.2013

¹⁵ Aussage des Umweltbundesamtes, <http://www.umweltbundesamt.de/>

¹⁶ Kurzexpertise für den Bundesverband Erneuerbare Energien e.V., Dr. Joachim Nitsch, Stuttgart, 5. Februar 2014, Szenarien der deutschen Energieversorgung vor dem Hintergrund der Vereinbarungen der Großen Koalition, S.15

¹⁷ Bericht von Carbontracker: „Unburnable Carbon“, 2013, zu finden unter: <http://www.carbontracker.org/wp-content/uploads/downloads/2011/07/Unburnable-Carbon-Full-rev2.pdf>. Die folgenden Aussagen sind dieser Quelle entnommen

Die Menschheit kann bis 2050 die Atmosphäre mit höchstens 900 Gigatonen CO₂ kann belasten, wenn die Erderwärmung auf maximal 2 Grad begrenzt werden soll. Bei einer geplanten Verbrennung der bisher nachgewiesenen Kohle-, Öl- und Gasreserven würden 2.860 Gigatonen CO₂ und damit mehr als dreimal so viel freigesetzt.

Das 2-Grad-Ziel kann nur eingehalten werden, wenn die bereits durch Unternehmen und Staaten gesicherten Vorräte ungenutzt bleiben.

Nachdem fast alle Wissenschaftler vor den erheblichen Risiken warnen, können in der aktuellen Klimapolitik nur wirtschaftliche und politische Motivationen liegen. Nicht anders ist die krasse Inkonsistenz zwischen der Bewertung fossiler Brennstoffe und den Klimazielen der Regierungen zu bewerten.¹⁸

Energiekonzerne wie BP, Total oder Statoil können 40 bis 60 Prozent ihres Marktwertes verlieren, wenn sie die bereits gesicherten Rohstoffe nicht verwenden können. Die Risiken würden sich selbst bei einer Lockerung des Klimaziels auf drei Grad nicht erheblich minimieren.

Dies stellt eine erhebliche Gefahr für die Stabilität des Finanzmarktes dar.

Insoweit verwundert es, dass Investoren ihre Investitionen nicht so schnell wie möglich verlagern.

Ganz im Gegenteil verkleinert sich die beschriebene Blase nicht, sie vergrößert sich zunehmend. 2012 haben die 200 größten Energieunternehmen zusammen 764 Milliarden Dollar für das Aufspüren und Explorieren neuer Quellen eingesetzt.¹⁹

a) Untätigkeit der weltweiten Politik

Offenbar gehen Investoren, nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Politik des Rückschrittes und der erfolglosen Klimakonferenzen davon aus, dass die Politiker untätig bleiben.

Gerade die seit 2005 stattfindenden Klimakonferenzen beweisen, dass die internationalen Klimaschutzvereinbarungen völlig unzureichend sind und es keinen Konsens für eine nachhaltige Klimaschutzpolitik gibt.

b) Investitionen in den Abbau fossiler Rohstoffe

Ein bislang viel zu wenig beachtetes Problem bei dem Ausstiegs aus der Nutzung fossiler Rohstoffe ist die Frage, wo die Mittel zur Förderung fossiler Rohstoffe herkommen.

¹⁸ So auch Nicholas Stern, früherer Chefökonom der Weltbank

¹⁹ Felix Rohrbeck, Die Zeit vom 13.02.2014, Seite 28

Vor etwas mehr als 10 Jahren hatten Öl-, Gas- und Kohleunternehmen einen Anteil von rund 10 Prozent an dem wichtigsten britischen Aktienindex. Heute liegt der Anteil bei einem Drittel. Hierzu gehören insbesondere große Konzerne, die weltweit Rohstoffe fördern. Diese an der Börse notierten Unternehmen haben sich bisher Reserven gesichert, die einen Ausstoß von CO₂ in Höhe von 113 Gigatonen verursachen würden.²⁰

Einer der gewichtigsten Gründe für die immer weiter den Abbau der Rohstoffe vorantreibenden Investitionen ist, dass sich die agierenden Fondmanager in erster Linie an dem FTSE 100 bei der Auswahl der Investitionen in Unternehmen orientieren. Der FTSE 100 ist eine Kennziffer, die über Entwicklung und Stand der britischen Aktienkurse der 100 größten und umsatzstärksten Unternehmen an der London Stock Exchange Auskunft gibt. Dies hat zur Folge, dass jeder dritte Euro, der Fondmanagern anvertraut wird, in Aktien von Öl-, Gas- und Kohleunternehmen investiert wird. Die Fondmanager achten nicht darauf, ob die Rohstoffe, in die sie das Geld ihrer Kunden indirekt investieren, auch tatsächlich verbrannt werden können.

Den Fondmanagern wird das Geld von Privaten, Pensionskassen, Universitäten, Kirchen, Stiftungen und Wohltätigkeitsorganisationen anvertraut. Auch über dieses Geld werden über die Londoner Börse klimaschädliche Projekte auf der ganzen Welt gefördert und finanziert.

Die Förderungen und Investitionen nehmen in der Summe ein erhebliches Ausmaß bei der Finanzierung von Projekten im Bereich der fossilen Rohstoffe ein. Die Church of England hat beispielsweise 2012 mehr als 60 Millionen Pfund in Energiekonzerne investiert und damit fossile Brennstoffe gefördert. Gleiches gilt für Universitäten und insbesondere Pensionskassen, die enorme Beträge auf diesem Weg in die Förderung stecken. Britische Universitäten förderten fossile Brennstoffe auf diesem Weg mit ca. 2 Milliarden Pfund. Den größten Anteil an diesen Investitionen nehmen jedoch die Pensionskassen mit ca. zwei Billionen Pfund ein.²¹

3) Verhinderung und Nutzen

a) Steigerung der Attraktivität der Erneuerbaren Energien für Investitionen

Die soeben aufgezeigten Gefahren wurden auf analytischer Ebene bei den Banken und Fondmanagern längst erkannt. Jedoch kann mit Investitionen in fossile Rohstoffe trotzdem noch mehr Geld als mit Investitionen in Erneuerbare Energien verdient werden. Deswegen besteht auf unternehmerischer Seite trotz der unbestrittenen Gefahren kein Anreiz für Investoren, das eigene Handeln zu verändern.

²⁰ Felix Rohrbeck, Die Zeit vom 13.02.2014, Seite 28

²¹ Felix Rohrbeck, Die Zeit vom 13.02.2014, Seite 28

Völlig illusorisch ist daher die Hoffnung, durch die Aushandlung von Abkommen Regierungen, die von der Energie- und Finanzwirtschaft abhängen, zu einem wirksamen Klimaschutz zu bewegen.

Die einzige realistische Chance besteht darin, dass durch den Ausbau und die Förderung der Erneuerbaren Energien der Anreiz für Investitionen in die Nutzung fossiler Brennstoffe immer weiter vermindert wird. Erneuerbare Energien müssen für die Volkswirtschaft und möglichst viele Endverbraucher günstiger werden als fossile Brennstoffe.

Es darf mithin kein Anreiz für die Verbrennung von Kohle, Erdöl und Gas bestehen.

Deshalb müssen sofort sämtliche klimaschädliche Subventionen und Investitionen in fossile Rohstoffe eingestellt werden. Exportgarantien oder KfW-Kredite unterstützen den Ausbau von fossilen Energien. Im Koalitionspapier sind die Treibhausgasreduktionsziele des Energiekonzepts 2011 unverändert beibehalten worden. Für 2020 wird eine Reduktion von 40% angestrebt. Für 2030 ist eine Reduzierung von 55% und bis 2050 um 80 % bis 95% geplant. Selbst diese zu niedrigen Klimaschutzziele werden nur erreicht, wenn der bisherige Minderungstrend deutlich verstärkt wird.

Des Weiteren müssen fossile Brennstoffe viel stärker belastet werden. Die CO₂- Emissionen durch fossile Energien verursachen laut Bundesumweltamt nach sehr vorsichtiger Schätzung Kosten von mindestens 80 Euro pro Tonne CO₂.²² Im Jahr 2030 wird bereits mit 145 Euro pro Tonne gerechnet. Der europäische Emissionshandel ist eigentlich ein Instrument, um den CO₂- Ausstoß zu verringern. Wie bereits dargelegt, ist aufgrund des aktuellen Preises für ein Emissionszertifikat von derzeit unter fünf Euro pro Tonne dieses Instrument wirkungslos. Zudem liegt der Preis viel niedriger als die tatsächlichen Kosten. Es muss daher sichergestellt werden, dass die durch die Nutzung fossiler Energien verursachte Kosten tatsächlich auf die Nutzer dieser Rohstoffe umgelegt werden.

Auch bei der Implementierung dieser Schritte wird es zwar zurzeit noch kaum möglich sein, die Erneuerbaren Energien kostengünstiger zu machen als jede Form der Förderung fossiler Brennstoffe. Insbesondere Ölvorkommen auf der arabischen Halbinsel, wo das Öl einfach abgepumpt werden kann, werden ohne externe Kosten noch billiger sein.

Allerdings hat Öl in der Gesamtheit der sicher noch vorhandenen fossilen Brennstoffe lediglich einen Anteil von 22 %.²³ Außerdem ist nur ein Teil dieser Ölreserven so leicht zugänglich. Deswegen ist dieser Umstand insgesamt der Strategie der Verbilligung nicht hinderlich. Die Förderung von Schiefergas und Ölsanden können die Erneuerbaren Energien preislich unterbieten.

²² Bundesumweltamt, Wirtschaftliche Aspekte nichttechnischer Maßnahmen zur Emissionsminderung im Verkehr, November 2013, Seite 9

²³ Bericht von Carbontracker: „Unburnable Carbon“, 2013, S. 2

b) Bedeutung für Deutschland und das EEG

Gerade Deutschland könnte eine Vorreiterstellung in diesem Gebiet einnehmen.

Unbegründet sind die Befürchtungen, dass Deutschland in neue Technologien investiert, von denen letztlich andere Länder profitieren. Bereits jetzt wird deutlich, dass Deutschland durch Exporte weitreichend von dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und ihrer Unterstützung auch im Ausland profitiert. Insbesondere weist hierbei Biogas ein hohes Exportpotential auf. Bereits jetzt wird Biogastechnologie in Länder wie Italien, Tschechien oder Großbritannien exportiert.²⁴ Es gibt noch viele Länder, in denen Biogasanlagen kaum verbreitet sind. Daher bieten insbesondere Länder wie Rumänien, die Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Irland, Polen Finnland oder Schweden gute Chancen für den Export deutscher Technologien in diesem Bereich.

Zudem ist zu beachten, dass sich Deutschland durch die Förderung Erneuerbarer Energien von vergänglichen Rohstoffquellen und anderen Ländern unabhängig machen kann. Probleme zeigen sich hierbei nicht zuletzt auch in den immer wieder auftretenden politischen Spannungen zwischen Russland, der Ukraine und der Europäischen Union.

Zu Recht erklärt der polnische Ministerpräsident Tusk, die deutsche Abhängigkeit von russischem Erdgas schränke die europäische Souveränität ein. Dies wird auch von der Bundesregierung mehr oder weniger direkt bestätigt.

Wer nach dem Vorgehen der russischen Regierung gegenüber der Ukraine nicht verstanden hat, dass Deutschland seine Abhängigkeit von russischem Erdgas verringern muss, dem ist nicht mehr zu helfen.

Die einzige derzeit verfügbare Möglichkeit ist neben Einsparung und Effizienzsteigerung die Aufbereitung von Rohbiogas auf Erdgasqualität und dessen Einspeisung in das Erdgasnetz. Der Import von Flüssiggas ist aufgrund Verflüssigung und Transport energetisch ineffizient, extrem klimaschädlich und verlagert nur die Abhängigkeiten auf andere politisch unsichere Exporteure.

Power to Gas aus überschüssigem Wind- und Photovoltaikstrom muss so schnell wie möglich entwickelt werden, um Kosten und Umwandlungsverluste zu verringern. Da diese Entwicklung bisher nicht ausreichend vorangetrieben wurde, steht diese Technologie noch nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung.

Folglich müssen die Ziele der Bundesregierung von einer Einspeisung von 6 Milliarden m³ in 2020 und 10 Milliarden m³ in 2030 erreicht werden.

²⁴ <http://www.german-biogas-industry.com/the-industry/from-germany-out-into-the-world-biogas-is-an-export-hit/>

Unabdingbar sind nicht verringerte, sondern verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Biogaseinspeisung.

B. Die vorgesehenen Änderungen des EEG

I. Allgemeiner Teil des Gesetzesentwurfs

1) EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch

a) Vorteile des Eigenverbrauchs

Jahrzehntlang war es parteiübergreifender Konsens, dass Strom ökologisch und ökonomisch dort am sinnvollsten erzeugt wird, wo er verbraucht wird.²⁵ Folgerichtig ist der Eigenverbrauch von Strom aus Erneuerbaren Energien bislang von der Zahlung der EEG-Umlage ausgenommen, sofern die Voraussetzungen des § 37 Absatz 3 EEG eingehalten werden.

Ohne rationale Begründung will die neue Bundesregierung den Eigenverbrauch de facto abschaffen. Sie begründet die Neuregelung mit Wettbewerbsverzerrungen zwischen Eigenerzeugern und Stromkunden sowie mit dem steigenden Trend zum Eigenverbrauch, der vor allem durch dessen Freistellung von Umlagen und Netzentgelten angeregt werde. Es wird befürchtet, dass insbesondere die Industrie angesichts der Höhe der EEG-Umlage mehr und mehr auf Eigenstromerzeugung umsteigt.

Diese Begründung der Bundesregierung ist absurd. Im Gegenteil ist ein steigender Eigenverbrauchsanteil ökologisch und volkswirtschaftlich die optimale Lösung.

Mehr Eigenstromerzeugung sorgt dafür, dass der Netzausbau insgesamt billiger wird. Dies ist umso wichtiger, als Bevölkerung und Politik gegen neue Netze opponieren. Ende 2013 stellte die Bundesnetzagentur fest, der Netzausbau stagniere. Von den 1855 Kilometern an neuen Trassen, die laut Bundesregierung rasch gebaut werden müssten, werde in 2013 kein einziger neuer Kilometer realisiert. Wenn sich künftig ganze Gewerbe- oder Industriegebiete selbst versorgen, so ist dies gerade im Sinne der Energiewende, zumal immer auch dort ein Wärme- und Kältebedarf besteht, wo Strom selbst verbraucht wird. Da die Stromspeicherung teuer ist, kann im Rahmen der Eigenversorgung durch die Nutzung von Kraft-Wärme-Koppelung ein besserer energetischer Wirkungsgrad erreicht werden. Vorteil der Kraft-Wärme-Koppelung ist der verringerte Brennstoffbedarf für die Strom- und Wärmebereitstellung, wodurch die Schadstoffemissionen stark reduziert werden.

²⁵ Vorsitzende des Energieausschusses im Bundestag, Herrn Peter Ramsauer (CSU), pv magazine; Ramsauer kündigt Widerstand gegen EEG-Reformpläne an, Artikel vom 3.2.2014

b) Nutzung der Netzinfrastruktur

Auch Eigenstromerzeuger nutzen in der Regel das Netz der allgemeinen Versorgung. Dies rechtfertigt die Einbeziehung in die EEG-Umlage aber nicht.

Zu unterscheiden ist zwischen der Stromeinspeisung und dem Strombezug:

Seit der Reform des EEG zum 1.01.2012 erfordert eine Umlagebefreiung für die Eigenstromerzeugung, dass der Strom nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird. Zudem muss der Strom nahe der PV-Anlage verbraucht werden. Diese Einschränkung der Umlagebefreiung zielte darauf, Umgehungen der EEG-Umlage zu verhindern. Der Strom darf also nicht durch das Netz geleitet werden. Dadurch werden die Netze geschont. Somit besteht auch kein Grund, Eigenstromerzeuger mit den Kosten der Energiewende zu belasten. Es müsste im Gegenteil gerade Ziel der Bundesregierung sein, dass die Netze durch einen hohen Eigenverbrauchsanteil geschont werden und sich das Netzausbauerfordernis entspannt.

Das EEG beruht auf dem Prinzip der möglichst verursachungsgerechten Kostenverteilung, worauf auch die Rechtsprechung bei der Einbeziehung möglichst aller Strommengen in den Ausgleichsmechanismus maßgeblich abstellt (Bundesgerichtshof, Urt. v. 21.12.2005, Az: VIII ZR 108/04). Die Eigenstromerzeugung verringert aber gerade die Kosten der Energiewende insgesamt. Also ist es folgerichtig, sie von der EEG-Umlage auszunehmen.

Davon zu unterscheiden ist der Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Zwar nutzen Eigenstromerzeuger im Winter die Netzinfrastruktur für den Strombezug. Doch der Strombezug ist nicht Regelungsbereich des EEG und damit auch nicht der EEG-Umlage, sondern unter anderem der Netzentgeltverordnung. Es wird nicht bezweifelt, dass Eigenstromerzeuger durch angemessene Netzentgelte ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Netze leisten müssen, sofern sie in den Wintermonaten keine Eigenversorgung sicherstellen können und deshalb ans Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen bleiben.

Diese Belastung darf nicht über die Netzentgelte hinausgehen, die auch andere Verbraucher für den Strombezug zahlen. Die Bundesregierung verkennt, dass das EEG nur die Stromeinspeisung regelt.

Die EEG-Umlage dient einzig und allein dem Ausgleich der zur Förderung erneuerbarer Energiequellen gezahlten Einspeisevergütungen zwischen allen Stromhändlern, die Strom an Letztverbraucher liefern und die EEG-Umlage an ihre Kunden weiterwälzen.

c) Auswirkungen insbesondere auf den PV-Bereich

Die EEG-Umlage gefährdet vor allem die Wirtschaftlichkeit von PV-Projekten, insbesondere im gewerblichen Bereich. Nach Berechnungen des BSW Solar erhöht sich die Amortisationszeit für Photovoltaik-Anlagen mit 60 Kilowatt Leistung im Gewerbe mit einem

Eigenverbrauchsanteil von 70 Prozent von derzeit gut zehn Jahren auf weit über 15 Jahre. Damit würde der akzeptable Amortisationszeitraum für Investitionen von Gewerbebetrieben in Erneuerbare Energien bei weitem überschritten.

Die Entlastung für die übrigen Verbraucher infolge der Erweiterung der EEG-Umlage auf Eigenstromerzeuger wäre nur gering. Nach Berechnungen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes bringt die geplante Umlage auf solaren Eigenverbrauch bis zum Jahr 2018 lediglich eine Entlastung von 75 Cent pro Haushalt und Jahr.²⁶ Dem BSW Solar zufolge wirkt sich jedes Gigawatt neu installierte Photovoltaik-Leistung gerade einmal mit 0,019 Cent je Kilowattstunde auf die EEG-Umlage aus.²⁷ Im Gegenteil könnten noch Zusatzkosten entstehen, da Betreiber von Photovoltaik-Anlagen künftig auf Eigenverbrauch verzichten und in die Volleinspeisung zurückkehren könnten.

Nur noch der Eigenverbrauch sorgt dafür, dass Photovoltaik-Anlagen rentabel sind. Wenn die Bundesregierung dies nun durch die zusätzliche Belastung ändert, verzögert sie zugleich den Zeitpunkt, ab dem die Photovoltaik auch ohne EEG-Förderung auskommen kann. Nach Schätzungen des BSW-Solar wird dies noch fünf bis zehn Jahre dauern, je nachdem wie sich die Kosten weiter entwickeln.²⁸ Solarstrom ist bereits billiger als der Endverbraucherstrompreis für das Gewerbe. Auch der weitere Ausbau der Photovoltaik würde sich kaum noch beim Strompreis auswirken. Wissenschaftliche Analysen zeigen zudem, dass die Lernkurve der Photovoltaik noch weitergeht und somit jährliche Kostensenkungen auch in Zukunft zu erwarten sind.

Die Eigenstromerzeugung muss gerade im gewerblichen und industriellen Bereich möglich bleiben. Die Bundesregierung muss ein Interesse daran haben, dass sich etwa ganze Gewerbegebiete künftig selbst versorgen. Bestandsanlagen müssen zudem vollständig ausgenommen bleiben.

d) Verfassungsrechtliche Bedenken

Eigenstromerzeuger würden zweifach belastet: Zum einen müssen sie die Investitionskosten für ihre Anlagen selbst tragen, während einspeisende Anlagenbetreiber die Vergütung nach dem EEG erhalten. Eigenstromerzeuger unterstützen also das Ziel der Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien im Strombereich ebenso wie einspeisende Anlagenbetreiber. Zusätzlich sollen Eigenstromerzeuger nun mit der EEG-Umlage belastet werden. Dies könnte eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung sein.

Die Belastung des Eigenverbrauchs ist zudem eine Ungleichbehandlung des Eigenstromverbrauchs mit Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz oder zur Energieeinsparung: Spart ein Stromverbraucher Strom ein, so würde er sich nach der Logik der Bundesregierung ungerechtfertigt bereichern: Er zahlt keine EEG-Umlage und erhöht

²⁶ Verbraucherzentrale Bundesverband, Beitrag vom 10.02.2014

²⁷ www.pv-magazine.de

²⁸ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 5

dadurch die EEG-Umlage für die Allgemeinheit der Stromverbraucher. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, einen Eigenstromerzeuger anders zu behandeln. Auch er entzieht sich der EEG-Umlage im Sinne der oben genannten Logik. Auch daraus könnte ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ableitbar sein.

Ebenso ist die geplante anteilige Erhebung der EEG-Umlage für Bestandsanlagen verfassungsrechtlich bedenklich.

e) Ergebnis

Die geplante Belastung des Eigenverbrauchs ist eine unzumutbare Belastung insbesondere für BHKW- und PVA-Betreiber, die Eigenversorgung betreiben oder dies planen. Die Gründe der Bundesregierung sind im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Dies bestätigt der Vorsitzende des Energieausschusses im Bundestag, Herr Peter Ramsauer (CSU):

„Das gehört für mich zum größten Blödsinn in diesen Eckpunkten. Ich mache jetzt jahrzehntelang Energiepolitik, und eine durchgehende Philosophie, parteiübergreifend, war immer, dass man im Sinne von Nachhaltigkeit, von Ressourcen-Ersparnis, von Stabilität der Netze gerade auf die Eigenerzeugung setzt.“²⁹

2) Direktvermarktung

Nach § 1 a Abs. 2 EEG-Novelle soll „Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden“.

Die verpflichtende Direktvermarktung wird negativen Einfluss auf die Finanzierbarkeit der Anlagen haben. Es ist zu erwarten, dass die Finanzierbarkeit neuer Anlagen durch das von den Banken höher bewertete Risiko erschwert wird. Die höhere Risikobewertung gegenüber der EEG-Vergütung erfolgt vor allem aufgrund der fehlenden langfristigen Investitionssicherheit beim Modell der Direktvermarktung.³⁰

Ein weiterer wesentlicher Punkt, der gegen die Einführung der Direktvermarktung spricht, ist das Gebotsverhalten der Direktvermarkter an der Börse, welches einen großen Unterschied zur Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber darstellt. Es besteht die Gefahr der Abschaltung der Anlagen aufgrund extrem negativer Preise und nicht, wie bei den Netzbetreibern, aufgrund der Netzstabilität. Hier besteht der vermeintliche Erfolg der Marktintegration darin, dass Strom aus erneuerbaren Energien, der im Falle von Wind und PV zu Grenzkosten nahe Null produziert werden könnte, gar nicht erst erzeugt wird. Dies ist nicht nur volkswirtschaftlich schädlich, sondern widerspricht auch der Idee der Vorrangigkeit

²⁹ pv magazine; Ramsauer kündigt Widerstand gegen EEG-Reformpläne an, Artikel vom 3.2.2014

³⁰ http://www.bee-ev.de/_downloads/publikationen/studien/2013/20130719_BEE-Studie_Verpflichtende_Direktvermarktung_EnergyBrainpool.pdf

erneuerbarer Energien, solange gleichzeitig noch konventionelle Kraftwerke am Netz sind, deren kurzfristige Abschaltgrenzkosten oberhalb der negativen Preise liegen.³¹

Auch gehen Marktexperten davon aus, dass mögliche Änderungen in den Vermarktungskosten durch die Verlagerung des Handels von den Übertragungsnetzbetreibern zu den Vermarktern voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Strompreise haben werden, sondern gegebenenfalls als Mehrwert von den Marktteilnehmern abgeschöpft werden.

„Die Wirkung der geplanten verpflichtenden Direktvermarktung auf die EEG-Umlage ist daher eher als gering zu bewerten. Große Kostenersparnisse für die EEG-Umlage sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, da die Umlagekosten durch die gleitende Marktprämie trotz der beschriebenen Effekte voraussichtlich nahezu konstant bleiben. Es findet lediglich eine Verschiebung von Vergütungsanteilen vom EEG-Anlagenbetreiber zum Vermarkter statt.“³²

Aus diesen Gründen stellt die verpflichtende Direktvermarktung gerade kein wirksames Instrument für die Marktintegration der erneuerbaren Energien dar.

- Deshalb fordern wir den Verzicht auf die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung.

Außerdem ist der geplante pauschale Abschlag von 20 Prozent bei der Ausfallvergütung gemäß § 22 d EEG-Novelle zu undifferenziert. Hat der Anlagenbetreiber die Notfallsituation nicht zu verschulden, so ist es unangemessen, pauschal einen Abschlag von 20 Prozent der Förderung vorzunehmen. Die Bundesregierung nennt in der Begründung zu § 22 d vor allem die Insolvenz des Direktvermarkters als Notfallsituation. Diese aber liegt völlig außerhalb des Einflussbereichs des Anlagenbetreibers. In von ihm unverschuldeten Fällen sollte daher kein ein Abschlag vorgenommen werden.

Am Rande ist anzumerken, dass § 22d Abs. 1 eine falsche Verweisung enthält. Statt auf § 15 Abs. 1 muss auf § 15a Absatz 1 verwiesen werden.

Bei der Ausweitung des Direktvermarktungsinstruments des EEG hin zu einer verpflichtenden Direktvermarktung für erneuerbare Erzeugungsanlagen ist insbesondere in Bezug auf Photovoltaik auf ausreichende Bagatellgrößen zu achten.

Gemäß § 22 c Abs. 2 EEG-Novelle soll folgende EE-Anlagen ihren Strom direkt vermarkten:

- ab 1. August 2014: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 500 kW,
- ab 1. Januar 2016: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 250 kW und

³¹ http://www.bee-ev.de/_downloads/publikationen/studien/2013/20130719_BEE-Studie_Verpflichtende_Direktvermarktung_EnergyBrainpool.pdf

³² http://www.bee-ev.de/_downloads/publikationen/studien/2013/20130719_BEE-Studie_Verpflichtende_Direktvermarktung_EnergyBrainpool.pdf

- ab 1. Januar 2017: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 100 kW.

Im Gegensatz zur Windenergie, wo bereits große Anteile des Anlagenbestandes in die Marktprämie gewechselt sind, sind im PV-Bereich nur Anlagen im MW-Bereich für diesen Vermarktungsweg geeignet. Die durchschnittliche Größe derjenigen PV-Anlagen, die einen Vermarkter für die Marktprämie gefunden haben, liegt bei 1,6 MWp.³³ Aufgrund der relativ geringen Anzahl von Erzeugungsanlagen im Portfolio einzelner Anlagenbetreiber ist davon auszugehen, dass eine eigenständige Vermarktung aufgrund der damit verbundenen notwendigen Infrastruktur und Kosten sowie des Prognoserisikos für die meisten Anlagenbetreiber nicht wirtschaftlich möglich ist.³⁴

- Sollte die verpflichtende Direktvermarktung aufgrund höherer Zwänge unvermeidbar sein, wird jedoch zumindest eine langfristig angemessene Bagatellgrenze von mindestens 250 MWp Anlagenleistung gefordert.

3) Zubaukorridore gemäß § 1b des Entwurfs

Die Bundesregierung setzt derzeit das Gelingen der Energiewende insgesamt aufs Spiel, indem sie die Förderung der Erneuerbaren Energien zu früh und zu drastisch kappen will. Die dadurch entstehenden volkswirtschaftlichen und ökologischen Schäden stehen in keinem Verhältnis zur allenfalls minimalen Absenkung der EEG-Umlage.

Die Energiewende ist auf einen hohen Zubau angewiesen, zumal Strom aus Erneuerbaren Energien mittelfristig auch den Mobilitätsbereich versorgen muss. Die Bundesregierung plant den Ausbau der Elektromobilität auf eine Million Elektrofahrzeuge bis 2020.³⁵ Deutschland soll Leitmarkt für Elektromobilität werden. Hierfür muss es genügend Überschussstrom geben, soll zugleich der CO₂-Gehalt gesenkt werden. Dabei könnten z.B. für den Überschussstrom die Akkus der ohnehin meist am Stromnetz angeschlossenen E-Fahrzeuge als Elektrizitäts-Tagesspeicher mit genutzt werden.

Insoweit gibt es bereits Speichermedien wie Power to Gas oder Photovoltaik-Batteriespeicher. Power to Gas kann große Speicherkapazitäten für Erdgas nutzen und erscheint damit bisher als die einzige Technologie, die so hohe Kapazitäten für Strom anbieten kann. Die Speicherstudie 2013 zeigt in ihren Ergebnissen, dass Photovoltaik-Batteriespeicher sich für Betreiber von Solarstrom-Anlagen sehr gut rechnen. Batteriespeicher ermöglichen es den

³³ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 6

³⁴ http://www.bee-ev.de/_downloads/publikationen/studien/2013/20130719_BEE-Studie_Verpflichtende_Direktvermarktung_EnergyBrainpool.pdf

³⁵ Stellungnahme der Bundesregierung vom 12.10.2012

Betreibern selbst einen größeren Anteil des erzeugten Stroms zu nutzen, sodass der Eigenverbrauch des Solarstroms auf über 60 Prozent gesteigert werden kann.³⁶

Eine Million Elektrofahrzeuge dienen dem Klimaschutz nur dann, wenn diese nicht mit Strom aus fossil befeuerten Kondensationskraftwerken aufgeladen werden.

II. Windenergie

1) Allgemein

Der Referentenentwurf für die EEG-Novelle 2014 sieht vor, Windenergie insbesondere an Land in ihrem Wachstum und der wirtschaftlichen Entwicklung zu beschränken. Angesichts der Bedeutung der Windenergie für die Energiewende in der Bundesrepublik Deutschland ist dies nicht nachvollziehbar: Keine Erneuerbare Energie ist so kostengünstig³⁷ und dabei so wichtig wie die Windkraft. Windenergie hat mit 7,9 Prozent den größten Anteil an der Stromerzeugung im Vergleich aller Erneuerbaren Energien vor der Biomasse mit 6,8 Prozent.³⁸ Ganze Regionen beteiligen sich mit Bürgerwindparks aktiv an der Energiewende.

³⁶ SPEICHERSTUDIE 2013, Kurzgutachten zur Abschätzung und Einordnung energiewirtschaftlicher, ökonomischer und anderer Effekte bei Förderung von objektgebunden elektrochemischen Speichern, Raphael Hollinger, Dr. Bernhard Wille-Hausmann, Dr. Thomas Erge, Jan Sönnichsen, Thies Stillahn, Niklas Kreifels

Abteilung Intelligente Energiesysteme - Dr. Christof Wittwer, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE

in Freiburg

³⁷ Bundesverband WindEnergie (BWE), Positionspapier vom 7.02.2014, abrufbar unter: <http://www.wind-energie.de/system/files/attachments/press-release/2014/meseberger-beschluesse-zur-energiewende-sind-ein-rueckschritt/140207-bwe-position-eckpunkte-bmwi.pdf>

³⁸ Schätzung des Bundesverbandes der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft, abrufbar unter: [https://bdew.de/internet.nsf/id/20140114-pi-mueller-grundlegende-reform-des-eeg-ist-eine-ernaufgabe-der-neuen-bundesregierung-2014/\\$file/Entwicklungen%20in%20der%20deutschen%20Strom-%20und%20Gaswirtschaft%202013.pdf](https://bdew.de/internet.nsf/id/20140114-pi-mueller-grundlegende-reform-des-eeg-ist-eine-ernaufgabe-der-neuen-bundesregierung-2014/$file/Entwicklungen%20in%20der%20deutschen%20Strom-%20und%20Gaswirtschaft%202013.pdf)

2) Im Einzelnen

a) Onshore-Windenergie

aa) Ausbaurridor

Onshore-Windenergie ist nach Ansicht der Bundesregierung die billigste Art der Stromerzeugung.³⁹

Laut § 20 d des Referentenentwurfs wird nur noch ein jährlicher Zubau zwischen 2400 und 2600 MW angestrebt. Ein Abweichen vom geplanten Korridor soll durch einen „atmenden Deckel“ mit automatischer Anpassung der Fördersätze verhindert werden. Der mit diesem Mechanismus verbundene Ausbaurridor beeinträchtigt die Energiewende nachhaltig. Anstatt die in der Branche anhaltende Ausbaudynamik und Entwicklung zu bewahren und auszubauen, wird auch hier eine nachhaltige Entwicklung ausgebremst. Der gesetzlich anvisierte Anteil der Erneuerbaren Energien von 35 Prozent im Jahre 2020 wird un erreichbar. Dabei ist vor allem die Windenergie in der Lage, den Großteil des noch zu leistenden Beitrags der regenerativen Stromerzeugung kostengünstig zu übernehmen.⁴⁰

Unabhängig davon lässt sich ein Vergütungsmodell nicht ohne weiteres auf andere Energieerzeugungsformen übertragen. Dies bedeutet für den sogenannten „atmenden Deckel“, dass seinerzeit für Photovoltaik-Anlagen völlig andere Rahmenbedingungen galten als für Windanlagen. Genannt seien hier insbesondere längere Planungsphasen für Windanlagenprojekte.⁴¹

Wird an den zu niedrigen Ausbauzielen im Referentenentwurf festgehalten, werden die Ziele der Energiewende deutlich verfehlt. Anstatt der vorgesehenen 30 Prozent würden nur 23 Prozent Erneuerbare Energien den Endenergieverbrauch im Jahr 2030 ausmachen. Für die Zukunft würde sich diese Entwicklung noch stärker bemerkbar machen und so die langfristigen Ziele ad absurdum führen.⁴² Dies wird durch Pläne der Bundesregierung, nachteiligere Abstandsregelungen für neue Windkraftanlagen zu definieren, noch bestärkt. Wenn ab 2015 Atomkraftwerke vom Netz gehen und der ohnehin steigende Energiebedarf dadurch zusätzlich verstärkt wird, ist es nicht zielführend, die Ausbauridore für Windkraftanlagen an Land auf nur maximal 2500 MW durch die Regelungen des neuen EEG zu begrenzen.

Entscheidend für den Erfolg der Energiewende ist auch der Ausbau der Windenergie in südlichen Bundesländern, also auch an teils windschwachen Standorten. Können nach den

³⁹ Eckpunktepapier für die Reform des EEG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 21.01.2014, S. 3

⁴⁰ BWE Positionspapier vom 07.02.2014

⁴¹ BWE Positionspapier vom 07.02.2014

⁴² Kurzexpertise des Bundesverbandes Erneuerbare Energien e.V. (BEE) vom 05.02.2014

Plänen des Referentenentwurfs Projekte mit Standorteigenschaften unter 77,5 Prozent Referenzertrag nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden, wird das Gelingen der Energiewende stark in Frage gestellt.

Zudem kosten neue Kraftwerke für fossile Brennstoffe 7-11 Cent/kWh, während Windenergieanlagen schon jetzt billiger sind. Es ist deshalb absurd, den kostengünstigsten Energieträger zu blockieren.

Die Ausbauziele für die Windenergie sind insgesamt viel zu niedrig angesetzt. Die langfristig gesetzten Ziele und Meilensteine auf dem Weg zur Energiewende sind so nicht zu erreichen.

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Windenergie als billigste Erneuerbare Energie bezüglich Zubau und Vergütung so zu stellen, dass sie nachhaltig wirtschaftlich ist und somit das Rückgrat der Energiewende darstellen kann. Überschussstrom aus Onshore-Windenergie muss für Elektromobilität sowie die Produktion von Wärme und Kälte genutzt werden.
- Es ist paradox, die kostengünstigste Alternative zur Energiewende, die Arbeitsplätze schafft und insbesondere einem exportfixierten Industrieland wie Deutschland durch die hochentwickelte und international gefragte Technik zu Gute kommt, zu beschränken.

bb) Vergütung

(1) Allgemein

Gemäß § 20d in Verbindung mit den besonderen Förderbestimmungen des § 29 des Referentenentwurfs liegt die Vergütung in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme einer Windkraftanlage an Land bei 8,9 Cent/kWh. Diese sinkt um jeweils 0,4 Prozent pro Quartal ab 2016. Der Prozentsatz kann noch stärker und schwächer angepasst werden, je nach dem wie der Ausbaukorridor eingehalten wird. Im Übrigen beträgt der Grundwert 4,95 Cent/kWh.

Im Vergleich zum geltenden § 29 EEG 2012 sinkt die Vergütung für eingespeisten Strom von Onshore-Windanlagen. Die geplanten Kürzungen können weitreichende Folgen für die Windenergie an Land haben. Auch wenn die Windenergie als kostengünstigste Erneuerbare Energie ihren Teil zur Kostenreduzierung der Energiewende tragen muss, darf sich daraus keine Gefahr für den wirtschaftlichen Betrieb von Onshore-Windenergie ergeben. Dies würde zur bereits oben beschriebenen Verfehlung der Klimaschutzziele führen.

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Windenergie nur soweit an der Kostendämpfung der Energiewende zu beteiligen, wie diese nachhaltige und wirtschaftliche Investition in der Windenergie nicht aufhält. Jahrelange Planung und zukunftssträchtige Investitionen dürfen nicht blockiert werden.
- Auch die fossilen Energieträger und die immer weiter steigende Anzahl an umlagebefreiten Betrieben müssen für die Kosten der Energiewende aufkommen.
- Ein verlässliches und gerechtes Vergütungsmodell soll Anreize zu Investitionen unter Berücksichtigung der Kostenersparnis ermöglichen. Dazu wird auf die Vorschläge des Bundesverbandes WindEnergie verwiesen.

(2) Modifizierung statt Streichung des Repowering-Bonus

Weiterhin fällt sowohl der Repowering-Bonus als auch der SDL-Bonus ersatzlos weg. Insbesondere der Repowering-Bonus sollte überarbeitet und nicht gestrichen werden. So kann dem Ziel, die Überbeförderung im Rahmen des Referenzertragsmodells an windstarken Standorten abzubauen und gleichzeitig windschwache Standorte zu vernachlässigen, mit neuen Windenergieanlagen effektiv und sinnvoll begegnet werden.

Solche Anlagen mit einer größeren Nabenhöhe und längeren Rotorblättern bei gleichzeitig kleineren Generatoren führen zu konstanteren Leistungen, die sowohl in windstarken als auch windschwachen Gebieten genutzt werden können. Steigende Rotordurchmesser und Nabenhöhen sorgen bereits jetzt dafür, dass auch (windschwache) Binnenländer wie Rheinland-Pfalz und Bayern beim Zubau von Windkraftanlagen zulegen und an Attraktivität für die Windenergie gewinnen.⁴³ Diese Anlagen könnten in den Genuss eines näher zu bestimmenden Bonus kommen, um die Weiterentwicklung von bestehenden Standorten voranzutreiben und nicht umfangreiche neue Planungs- und Genehmigungsverfahren in Gang setzen zu müssen. Dies würde insgesamt kosten- und ressourcenschonender sein. So könnte auf der gleichen Fläche mit weniger als der Hälfte der Windenergieanlagen die dreifache Strommenge bereitgestellt werden. Bis 2015 sind ca. 9.500 Windenergieanlagen repoweringfähig.⁴⁴ Damit besteht ein hohes Investitionspotential von geschätzten 40 Milliarden Euro, dass die Weiterführung des Repowering-Bonus rechtfertigen würde.⁴⁵

⁴³ Neue Energie, 3/14, S. 70

⁴⁴ BWE, Beitrag vom 10.02.2012, <http://www.wind-energie.de/infocenter/meldungen/jahresbilanz-windenergie-2010-inlandsmarkt-muss-gestaerkt-werden>

⁴⁵ BWE, Beitrag vom 10.02.2012, <http://www.wind-energie.de/infocenter/meldungen/jahresbilanz-windenergie-2010-inlandsmarkt-muss-gestaerkt-werden>

- Der Repowering-Bonus darf nicht abgeschafft, sondern muss überarbeitet werden, damit neue Investitionsanreize entstehen.

b) Offshore-Windenergie

aa) Ausbaukorridor

Grundsätzlich stellt die Offshore-Windenergie eine sinnvolle Möglichkeit der Industrie- und Exportförderung dar.

Die EEG-Novelle will den Ausbau der Windenergie auf See bis 2020 direkt über Netzanschlusszusagen steuern. Bis 2030 sollen Ausschreibungen oder andere geeignete und kosteneffiziente Maßnahmen die Einhaltung des Ausbaupfades sicherstellen, der jährlich einen Zuwachs von zwei Offshore-Windparks vorsieht. Insgesamt sollen bis 2030 25 Gigawatt in Nord- und Ostsee erreicht werden.

Fraglich ist, ob und welche Maßnahmen geeignet sind oder überhaupt als solche in Betracht kommen. Eine Ausschreibung muss erst geprobt werden und hat sich bisweilen nicht als kostensenkend erwiesen.⁴⁶ Ein Pilotprojekt mit *mindestens* einer Ausschreibung laut Referentenentwurf bedeutet nicht, dass tatsächlich genügend erkenntnisreiche Ausschreibungen stattfinden. Ob eine ausreichende Anzahl an Ausschreibungen sachdienliche Erfahrungen für spätere Ausschreibungen mit sich bringt, kann bestenfalls nur gehofft werden. Überdies bedeutet es nicht, dass Ausschreibungen, die vom Verfahren her zwar ordnungsgemäß ablaufen, auch einen kostenschonenden Ausbau der Windenergie auf See darstellen.

Schließlich ist offen, welche anderen Maßnahmen die bisherige Umsetzung ersetzen sollen, wenn Ausschreibungen nicht den gewünschten Effekt erzielen. Hier liegen Kostenrisiken, die bei einer erneuten Änderung der Verfolgung des Ausbaupfades hervorgerufen werden können. Abgesehen davon würde bei derlei Unsicherheiten die Gefahr eines sinkenden Investitionsinteresses und -potentials bestehen. Der technologische Fortschritt könnte aufgrund der Beschränkung auf jährlich nur zwei neue Offshore-Windparks gebremst werden. Für Unternehmen, Investoren und Entwickler würde sich bei einer solch geringen Menge an zur Verfügung stehender Projekte unter Umständen nicht die nötige Wirtschaftlichkeit ergeben, um solche Projekte anzugehen. Dabei sind die bis 2030 geplanten 25 Gigawatt nicht ohne weiteres zu erreichen. Zusätzlich stellen die teilweise schwierigen geographischen und technischen Bedingungen weitere Hindernisse bei der Realisierung von Offshore-Windparks dar. Diese Risiken sollten zumindest mit verlässlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Ausbaupfades abgedeckt werden.

⁴⁶ BWE Positionspapier vom 7.02.2014.

bb) Vergütung

Gemäß den besonderen Förderbestimmungen des § 31 Referentenentwurf, liegt der Grundwert der Vergütung bei 3,90 Cent/kWh. Für die ersten zwölf Jahre der Inbetriebnahme erhält der Betreiber abweichend 15,40 Cent/kWh. Ist die Anlage vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommen worden und hat die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber dies vor Inbetriebnahme der Anlage vom Netzbetreiber verlangt, beträgt der anzulegende Wert in den ersten acht Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage sogar 19,40 Cent/kWh.

Im Vergleich zu den bisher geltenden Vergütungssätzen des § 31 EEG 2012 ergeben sich daraus zunächst minimale Erhöhungen.

Die Vergütungssätze von 15,40 und 19,40 Cent/kWh sinken jedoch um 0,5 bzw. 1,0 Cent jährlich ab 2018 gemäß § 20b des Referentenentwurfs, sodass hier die Vergütung im Endeffekt sinkt.

Ob diese Kürzungen Entwickler und Investoren motivieren werden, weitere Offshore-Windparks zu projektieren, bleibt fraglich.

c) Vertrauensschutz für Windenergieanlagenbetreiber

Vor dem Hintergrund der langfristigen Planungs- und Finanzierungsphasen für Windanlagenprojekte ist die im Referentenentwurf vorgesehene Übergangsregelung gemäß § 66 Abs. 3 zu kurz.

Bei dermaßen kurzen Zeiträumen für Anlagen, die bis 31.12.2014 in Betrieb gehen und bis zum 22.01.2014 genehmigt wurden, kann nicht von langfristigem Investitions- und Vertrauensschutz gesprochen werden. Begründet wird der Stichtag mit dem Ziel der Bezahlbarkeit und Akzeptanz der Energiewende für alle Verbraucher sowie mit der Vermeidung von Mitnahme- und Ankündigungseffekten.

Dabei verkennt der Referentenentwurf, dass bereits laufende, aber noch nicht genehmigte Projekte mit einem Federstrich unkalkulierbar werden. Investoren und Planer haben aufgrund der potentiellen Vergütungssätze keine verlässlichen Zahlen mehr vorliegen. Dadurch sind nicht nur Investitionen in Millionenhöhe, sondern auch (zukünftige) Arbeitsplätze betroffen. Des Weiteren wäre das Vertrauen in den Windenergie-Standort Deutschland nachhaltig gestört.⁴⁷

Im Übrigen wäre ein unzureichender Vertrauensschutz in der EEG-Novelle verfassungsrechtlich bedenklich. Dies gilt sowohl im Rahmen der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) als auch der Berufsfreiheit (Art. 12 GG). Insbesondere der Schutz der Planungsphase ist hier gefährdet. Dies betrifft bei begonnenen Projekten etwa schützenswerte,

⁴⁷ So auch der BWE, Positionspapier vom 7.02.2014

konkret verfestigte Vermögenspositionen wie gesicherte Grundstücksflächen.⁴⁸ Aus der Intention des Gesetzgebers mit der EEG-Vergütung einen Investitionsanreiz zu schaffen, folgt, dass sich ein Vertrauensschutz nicht nur für den Zeitraum ab Inbetriebnahme, sondern auch auf die Planungsphase auswirkt.⁴⁹ Den Planern und Investoren muss es möglich sein, in die Wege geleitete Projekte unter durchschnittlichen Verhältnissen noch so fertigzustellen, dass sie in den Genuss der alten Rechtslage kommen.⁵⁰ Dagegen betont auch der Gesetzgeber, dass das geschützte Vertrauen der Investoren berücksichtigt werden muss.⁵¹

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Stichtag für Windenergieanlagen deutlich *nach* Inkrafttreten der EEG-Novelle zu legen, um nicht widersprüchlich zu handeln.
- Es muss ein sinnvoller Vertrauensschutz für bestehende und aktuell geplante Anlagen gelten, um langfristige Investitionssicherheiten zu bieten.

Bei Windparkprojekten liegen regelmäßig 18 bis 30 Monate zwischen den ersten Planungsaufwendungen und der Genehmigung.

III. Photovoltaik

Die Stromproduktion aus Photovoltaik ist nach der Onshore-Windenergie und der Wasserkraft nach Ansicht der Bundesregierung der billigste regenerative Energieträger. Außerdem verringert die Photovoltaik drastisch die Kosten für Regelenergie, weil die Lastspitzen am Mittag abgedeckt werden und somit der Bedarf an teurer Spitzenlast sinkt.

Der Referentenentwurf zur Novellierung des EEG sieht im Bereich Photovoltaik folgende Verschlechterungen vor:

- Es wird ein jährlicher Zubau von 2.500 MW angestrebt, wobei es bei dem Instrument des „atmenden Deckels“ bleibt.
- Spätestens 2017 soll die Förderhöhe für PV-Freiflächenanlagen über Ausschreibungen ermittelt werden.

⁴⁸ BVerfGE 127, 61 = NJW 2010, 3634; NVwZ 2012, 985.

⁴⁹ Ohms, Recht der Erneuerbaren Energien, Rn. 425-449.

⁵⁰ Klinksi, EEG-Vergütung: Vertrauensschutz bei künftigen Änderungen der Rechtslage?, 2009, S.4.

⁵¹ BT-Drs. 16/8148, S. 76.

1) Jährlicher Zubau von 2.500 MW - „atmender Deckel“

Der Arbeitsentwurf sieht einen zu niedrigen jährlichen Zubau in Höhe von 2.500 bis 3.500 MW bei PVA vor (§ 20 e EGG-Novelle). Dieser Zielkorridor ist zu niedrig und wird der hohen Bedeutung der Energiewende nicht gerecht, die auch im Verkehrsbereich (z.B. Elektromobilität) gelingen muss und hohe jährliche Zubauraten erfordert.

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Zielkorridore abzuschaffen oder deutlich höher anzusetzen.

Um den für den Klimaschutz erforderlichen Ausbau der Solarstromnutzung zu gewährleisten, ist eine ausreichende Refinanzierung der Anlageninvestitionen notwendig. Das Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit ist dabei abhängig von der Entwicklung geeigneter Rahmenbedingungen. Der von der vorherigen Bundesregierung eingeführte Förderdeckel von 52 GW installierter Leistung ist kein geeigneter Indikator für das Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit der PV-Branche. Zum Zeitpunkt des Erreichens dieses Deckels ist die Wettbewerbsfähigkeit keinesfalls gesichert. Der Deckel stellt nach Branchenexperten vielmehr ein Investitionshindernis dar.⁵² Solange Eigenverbrauch und neue Vermarktungswege noch nicht selbsttragende PV-Investitionen absichern können, muss der EEG-Einspeisetarif dies sicherstellen. Der bestehende „atmende“ Degressionsmechanismus ist nicht in der Lage, die notwendigen Investitionsbedingungen für den PV-Markt zu gewährleisten und einen weiteren Markteinbruch zu verhindern bzw. aufzufangen. Bei einem fortgesetzten Markteinbruch würde der aktuelle Mechanismus die Degression erst nach zweieinhalb Jahren wieder auf das Niveau vor dem Markteinbruch anheben können.⁵³ Die Geschwindigkeit der Vergütungsrückführung übersteigt außerdem schon seit längerer Zeit die Möglichkeiten der Kostensenkung durch Technologieentwicklung und Effizienzsteigerung.

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, den „atmenden“ EEG-Vergütungsmechanismus für Photovoltaik nachzujustieren. Ziel muss eine Stärkung der „Auffangwirkung“ des marktabhängigen Mechanismus bei Unterschreiten des Mindestziels von 2,5 GW Jahreszubau sowie eine Anpassung der Basisdegression an die abflachende technologische Lernkurve der Photovoltaik auf rund 5 Prozent im Jahr sein. Um die Reaktionsgeschwindigkeit des Mechanismus zu erhöhen, sollte hierbei der Bezugszeitraum auf drei Monate verkürzt und die Degressionsabschläge bei drohendem Unterschreiten der Korridoruntergrenze von 2,5 GW erhöht werden. Eine Anpassung der Basisdegression an die technologische Lernkurve kann unter

⁵² Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 4

⁵³ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 4

Beibehaltung der maximal bei sehr hohem Jahreszubau möglichen Gesamtdegression von 29 Prozent pro Jahr erfolgen.⁵⁴

- Die Weiterentwicklung des EEG muss auch einen Photovoltaikausbau über den 52-GW-Deckel hinaus ermöglichen. Da zu diesem Zeitpunkt nicht sichergestellt ist, dass der erforderliche weitere Photovoltaikausbau gänzlich ohne eine Einspeisevergütung auskommen kann, wirkt der Deckel als Investitionsbremse und muss gestrichen werden.⁵⁵

2) Ermittlung der Förderungshöhe durch Ausschreibungen

Dezentrale PV-Anlagen liefern kostengünstigen Spitzenlaststrom und leisten einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Netze. Die drastisch wirkende EEG-Umlagen-Beschränkung gefährdet den Bestand dieses PV-Segments.

Durch die Flächeneinschränkung und die Förderungsbegrenzung auf Anlagen bis 10 MWp wird diese Gefährdung noch verstärkt.

Der Referentenentwurf sieht eine testweise Ausschreibung für die Förderungen von PV-Freiflächenanlagen vor. Die erste Ausschreibungsrunde soll nach der Anlage zu den „Eckpunkten für die Reform des EEG“ spätestens 2017 erfolgen.

Gemäß dem Referentenentwurf der Bunderegierung vom 04.03.2014 soll die Höhe der finanziellen Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen nach § 16 EEG oder für die Bereitstellung installierter Leistungen aus Freiflächenanlagen nach § 32 a nach Maßgabe der Verordnung nach § 64 im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt werden (§ 33 Abs. 1 EEG). Ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 16 oder § 32 a in Verbindung mit § 33 Abs. 1 EEG besteht, wenn

1. die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung (...) für die Anlage durch Zuschlag erteilt oder später der Anlage verbindlich zugeordnet worden ist,

⁵⁴ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 4

⁵⁵ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 5

2. die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans i.S.d. § 30 BauGB errichtet worden ist, der zumindest auch mit dem Zweck beschlossen oder geändert wurde eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung zu errichten,
3. ab der Inbetriebnahme der gesamte während der Förderungsdauer nach § 18 in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird und nicht selbst verbraucht wird und
4. die weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach diesem Gesetz und nach Maßgabe der Rechtsverordnung (...) erfüllt sind.

Als Vorbereitung für diesen Systemwechsel sollen mit mindestens einem Pilotprojekt Erfahrungen gesammelt werden (Vorblatt des Referentenentwurfs B. Lösungen). In diesem Projekt soll jährlich eine installierte Leistung von mindestens 400 MW ausgeschrieben werden. Bereits im Vorjahr seien wichtige Marktakteure durch Insolvenz und Geschäftsaufgabe aus dem Markt ausgefallen.⁵⁶ Die Bundesregierung hat mehrfach anerkannt, dass Photovoltaikanlagen neben WEA den Großteil der Energiewende stemmen müssen. Der Fortbestand dieses für den Erfolg der Energiewende unerlässlichen Sektors darf nicht von einem „Experiment“ abhängig gemacht werden. Vielmehr muss das Segment der PV-Freiflächen durch einen wirkungsvollen Investitionsrahmen im EEG für die Zeit bis zum Beginn des Pilotprogramms und darüber hinaus für den Fall des Scheiterns des Ausschreibungsmodells gesichert werden. Erkenntnisse, welche im Rahmen von Ausschreibungsmodellen im Ausland gewonnen wurden, zeigen, dass Ausschreibungen aufgrund von Risikoaufschlägen am Ende sogar zu höheren Kosten im Vergleich zu Festvergütungsmodellen führen oder die EE-Ausbauziele nicht erreicht werden.⁵⁷

Ein Hauptproblem des Ausschreibungskonzepts wird sein, dass es den günstigsten Anbieter bevorzugt. Dies werden praktisch die Großkonzerne und PV-Modul-Produzenten aus dem Ausland sein. Bürger und Energiegenossenschaften werden bei den Ausschreibungen keinesfalls so günstige Preise anbieten können und fallen demnach praktisch aus dem Modell heraus. Durch das Ausschreibungsmodell in der geplanten Form wird die Akteursvielfalt bei den Ökostromerzeugern zerstört.⁵⁸

Das Ausschreibungsmodell kann somit maximal als flankierendes Instrument genutzt werden. Neben dem Ausschreibungsmodell muss jedoch weiterhin die Förderung gerade von Privaten und Energiegenossenschaften über die Einspeisevergütung geben.

Außerdem sind Ausschreibungsverfahren mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden.

⁵⁶ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 7

⁵⁷ Positionspapier des Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. – Februar 2014, S. 7

⁵⁸ BIOGAS Journal 2_2014, S. 12

Der Regelenergiemarkt bestätigt, dass Ausschreibungen ein bedenklicher Ansatz sind. Auf dem Regelenergiemarkt haben sich die von den großen fossilen Kraftwerken dominierten Strukturen noch nicht aufbrechen lassen. Viel hängt von der noch zu erlassenden Rechtsverordnung ab. Bedenklich in diesem Zusammenhang ist aber die Regelung des § 33 Abs. 2. EEG. Danach entfällt die Vergütung für Freiflächenanlagen, wenn der Anlagenbetreiber nicht über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung durch Zuschlag vergeben worden ist.

Im Stadium der Erprobungsphase sollte diese Regelung auf Eis gelegt oder zumindest abgemildert werden. Die Bundesregierung sieht die Regelung des § 33 EEG als Pilotprojekt. Dann aber ist es unverhältnismäßig, die handelnden Akteure bei einem Scheitern des Pilotprojektes mit einem vollständigen Verlust der Förderung zu bestrafen. Im Rahmen der Erprobungsphase sollte stattdessen eine Förderung nach allgemeinen Grundsätzen weiterhin erfolgen. Zumindest sollte die Ausfallvergütung gemäß § 22 d EEG geltend gemacht werden können.

- Die Bunderegierung wird daher aufgefordert, Ausnahmen bei der Einschränkung der Förderfähigkeit von PV-Freiflächenanlagen zu schaffen. Insbesondere sollten Ausnahmen möglich sein, wenn die Solarkraftwerke am Netzverknüpfungspunkt eine netzstützende Funktion erfüllen und dadurch dem Netzausbau dienen sowie damit verbundene Kosten vermieden werden. Auch soll die Größenbeschränkung auf 10 MWp aufgehoben werden.
- Parallel zum Ausschreibungspilotmodell sollten weiterhin PV-Freiflächen durch die feste Einspeisevergütung gefördert werden. Dadurch soll eine belastbare Vergleichbarkeit mit dem Ausschreibungsmodell und ein langfristiger Fortbestand des PV-Freiflächenbereichs unabhängig vom Ausgang des Tests gewährleistet werden. Auch muss hierdurch der Bereich der privaten Anlagenbetreiber geschützt werden. Die ausgeschriebenen Mengen sollten deutlich höher als 400 MW liegen, um die angestrebte Akteursvielfalt bei den Ausschreibungsprozessen zu erreichen. Diese über die Ausschreibung realisierte Solarstromleistung darf nicht in die Bemessung der Degressionshöhe für die restlichen, normalen PV-Anlagen einfließen. Die Ausschreibungsgrundlagen müssen in enger Absprache mit der Branche und auf Grundlage von Auslandserfahrungen erfolgen.

IV. Biomasse

Der Referentenentwurf beinhaltet drastische Verschlechterungen, sowohl für neue als auch für bestehende Biogasanlagen. Damit würde eine Branche zerstört, die als einzige derzeit regenerative positiv- und negativ-Regelenergie anbieten kann.

1) Ausbauziele im Bereich der Biomasse - §§ 1b und 20 c des Entwurfs

a) Ausbaukorridor

Gemäß § 1 b und § 20 c Absatz 1 des Referentenentwurfs soll der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse nicht mehr als 100 Megawatt pro Jahr (brutto) betragen. Zudem wird in § 20 c Absatz 3 des Entwurfs eine Degressionsverschärfung bei Überschreitung des maximalen Zubaus um 1,27 % neu aufgenommen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien kann nicht durch starre Mengenziele gesteuert werden.

Dabei werden zudem das Potential und die Bedeutung der Energiegewinnung durch Biomasse weit unterschätzt.

Biomasse ist vielseitig und kann als fester, flüssiger oder gasförmiger Energieträger zur Verfügung gestellt werden. Sie kann zur Erzeugung von Wärme und Strom eingesetzt werden und Kraftstoffe ersetzen. Damit ist sie die vielseitigste aller regenerativen Energieformen.

Zu beachten ist insbesondere, dass das Energieangebot nicht etwa von schwankenden Winden und Sonneneinstrahlung abhängt. Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt es naturgemäß zu höheren Schwankungen im Stromnetz. Durch den erhöhten Ausbau von Wind- und Solarenergie entstehende Schwankungen können durch die Nutzung von Biomasse als Regelenergie am besten kompensiert werden. Soll die Strom- und Wärmeversorgung zukünftig zu 100 Prozent durch Erneuerbare Energien gewährleistet werden, so muss auch die Regelenergie zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden. Es kann nicht sein, dass hierfür dauerhaft Kohlekraftwerke zur Verfügung stehen müssen. Der sukzessive Aufbau eines auf Erneuerbaren Energien basierenden Stromversorgungssystems mit einem Verhältnis von 6.000 MW pro Jahr zu 100 MW pro Jahr versorgungssicherer Erneuerbarer Energien ist nicht möglich.

Von den Erneuerbaren Energien lässt sich Biomasse am einfachsten speichern, da diese als Brennstoff materiell vorliegt. Sie ist saisonal lagerfähig, steht bei Bedarf zur Wärme-, Strom- und Kraftstoffproduktion zur Verfügung und eignet sich damit ideal für die Grundlastsicherung sowie der Bereitstellung von positiver und negativer Regelenergie und Gas. Das Erdgasnetz ist das ideale Speicher- und Transportmedium für regenerative Energien. Insoweit gibt es bereits Speichermedien wie Power to Gas. Power to Gas kann große

Speicherkapazitäten für Erdgas nutzen und erscheint damit bisher als die einzige Technologie, die so hohe Kapazitäten für Strom anbieten kann.

Das Potential von Biomasse ist weltweit von Bedeutung. Es entstehen große Mengen Abfall. Jede Tierhaltung ist ein potentieller Standort für Biogasanlagen. Da in anderen Ländern Gasnetze oftmals bereits vorhanden sind, ist Biomethan perfekt für den Export geeignet.

Biomasse ist damit eine Schlüsselkomponente in einem nachhaltigen Energiesystem.

Außerdem ist aus wirtschaftlicher Sicht bei der weiteren Förderung von Biomasse zu beachten, dass damit auch die Entwicklung ländlicher Räume gefördert werden kann. Deutschlands Position als Technologieanbieter kann aus wirtschaftspolitischer Sicht die Entwicklung neuer Technologien im Zusammenhang mit Energie aus Biomasse stärken.

- Die Zielvorgaben und Fördersätze sind viel zu niedrig. Dies ist gerade vor dem Hintergrund unverständlich, dass mit der erheblichen Steigerung des Ausbauziels für Windkraft und Solarkraft eine entsprechende Steigerung der Biomasse erfolgen muss, um so hinreichend Regelenergie bereitzustellen. Nur mit ausreichender Energiespeicherung kann eine gesicherte Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien gelingen.
- Die Deckelung auf 100 MW ist für das Überleben der Biogasbranche und deren Ausbau viel zu niedrig angesetzt. Ein Ausbau weiterer und verbesserter Technologien wird bei diesem geringen Ziel nicht voranschreiten. Darüber hinaus wird die Leistungserweiterung ohne eine Erhöhung der Bemessungsleistung bestimmt. Hierdurch wird die Flexibilisierung von Bestandsanlagen ebenfalls weiter begrenzt.
- Eine Deckelung im Bereich der Biomasse wird daher abgelehnt.

b) § 20 c Absatz 2 – Degression

Die enge Ausgestaltung des Ausbaukorridors in § 20 c Absatz 2 des Entwurfs würde bereits aus Finanzierungsgründen das „Aus“ für viele Bioenergieprojekte bedeuten.

§ 20 c des EEG-Referentenentwurfs sieht vor, dass sich die vierteljährliche Degression, die ab dem 01.01.2016 greift, von 0,5 Prozent auf 1,27 Prozent erhöht, wenn der Ausbaukorridor überschritten wird.

Für geplante Projekte würde die Sonderdegression in Höhe von 1,27 Prozent eine hohe Belastung darstellen. Insbesondere kann die Projektierer dieser Degressionsansatz vierteljährlich treffen. Für Banken wäre ein bis zwei Jahre vor der geplanten Inbetriebnahme kaum abschätzbar, ob die der normalen Degression unterworfenen Vergütungssätzen gelten oder die Sonderdegression in Höhe von 1,27% greift. Es besteht daher die Gefahr, dass Banken unter diesen Bedingungen allenfalls nur noch ausnahmsweise eine Bioenergieanlage im Rahmen des § 27 EEG-Referentenentwurf finanzieren.

- Es muss daher der Zeitabschnitt zwischen Bezugszeitraum und Degressionswirkung verlängert werden.

2) Vergütung

a) Zusatzvergütung gemäß § 27 Absatz 2 EEG

Es ist vorgesehen, dass die Zusatzvergütung über die bisherige Einsatzstoffvergütungsklassen gemäß § 27 Absatz 2 EEG 2012 komplett gestrichen wird. Ziel ist laut Begründung der Bundesregierung, dass die Förderung überwiegend auf Abfall- und Reststoffe begrenzt wird.⁵⁹ Die Streichung der Einsatzstoffvergütung betrifft in erster Linie Anbaubiomasse in Form von Energiepflanzen. Hiermit sollen die Kosten gemäß der Begründung des Referentenentwurfs auf Seite 100 des Gesetzesentwurfs begrenzt werden. Biomasse sei danach insgesamt eine der teuersten Technologien und weise kaum Kostensenkungspotentiale auf.

aa) Verhinderung von Monokulturen

Etwa zehn Prozent der weltweiten Energienachfrage wird durch Biomasse gedeckt. Das allein zeigt, wie viel technisches und wirtschaftliches Potenzial in der Bioenergie in Form von Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Reststoffe und speziell angebaute Energiepflanzen zur Erzeugung von Strom, Wärme und Treibstoffen steckt.

Zwar ist der Wunsch der Bundesregierung nachzuvollziehen, Monokulturen aufgrund ihrer für Umwelt und Artenschutz nachteiligen Auswirkungen möglichst einzudämmen. Jedoch ist der gänzliche Verzicht der Förderung von Energiepflanzen unangemessen. Die undifferenzierte Streichung aller nachwachsenden Rohstoffe sowie land- und forstwirtschaftlicher Nebenprodukte gemäß der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II macht die Steuerung in Richtung einer Nutzung naturorientierter Einsatzstoffe unmöglich. Der Neubau von Biogasanlagen würde in ökonomischer Sicht nicht mehr realisierbar sein.

Wie bereits aufgezeigt, machen gerade die flexible Nutzung und guten Speichermöglichkeiten Biomasse zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Energiewende. Rest- und Altstoffe

⁵⁹ Begründung des Entwurfs; S. 157, 158

werden den steigenden Bedarf an Regelenergie allein nicht decken können. Zudem ist zu beachten, dass nur knapp ein Drittel der 2,49 Millionen Hektar Maisanbaufläche in Deutschland für die Erzeugung von Biogas genutzt wird. Der überwiegende Teil dient der Futtermittelproduktion. Insoweit ist Biogas nur zu einem sehr geringen Teil für den Anbau von Maismonokulturen verantwortlich.

- Sinnvoll ist daher die Festlegung eines ausgeglichenen und umweltschonenden Systems. Dies kann zum einen durch Nachhaltigkeitskriterien im Bereich des Biogases geschehen. In diesem Sinne kann die Förderung auf den Einsatz von nachhaltig hergestellten, nachwachsenden Rohstoffen beschränkt werden. Ist Biomasse nachweislich nachhaltig und ökologisch angebaut worden, so gibt es keinen Grund, diese in ihrer Gesamtheit aus der Förderung herauszunehmen.
- Des Weiteren könnte die Vergütung von Einsatzstoffvergütungsklassen durch eine Anlagenklasse zwischen 75 und 500 kW mit 19 Cent pro kW und 14,5 Cent pro kWh bei Anlagen zwischen 500 bis 5000 kW ersetzt werden.⁶⁰ Dabei könnte darauf abgestellt werden, dass mindestens 60 Masseprozent Gülle und Mist sowie rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt werden. Für die verbleibenden 40 Prozent können ökologische Standards eingeführt werden. Der Nutzung von Monokulturen kann dabei beispielsweise damit begegnet werden, dass maximal 30 Masseprozent an Input von einer Fruchtart, Verzicht auf genetisch veränderte Energiepflanzen und ein Verbot des Umbruchs von Dauergrünland gesetzlich geregelt wird. Da die Bundesregierung insbesondere die Nutzung von Mais eindämmen möchte, könnte für diese Pflanzenart nur noch die Grundvergütung Anwendung finden. Hiermit wäre eine viel angemessenere und spezifizierte Regelung möglich. Maismonokulturen können beispielsweise andere Feldfrüchte wie Sonnenblumen und Zuckerrüben für die Biogaserzeugung nutzbar gemacht werden.

Zu bedenken ist auch, dass Mais einen hohen Energiegehalt hat. Ersatzstoffe wie Gülle oder Grasschnitt sind viel energieärmer. Daher sollte Mais als Energiepflanze nicht völlig abgeschafft werden, sondern ein ausgewogenes Verhältnis ohne Monokulturen angestrebt werden.

⁶⁰ Fachverband Biogas e.V., Übersicht „Änderungsbedarf beim EEG-Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Stand vom 18.02.2014“

Ist Biomasse nachweislich nachhaltig angebaut worden, so besteht kein Grund, diese aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien in einem derartigen Umfang herauszudrängen. Wir begrüßen in diesem Sinne die Förderung von Rest- und Abfallstoffen, soweit auch für Energiepflanzen eine angemessene Regelung gefunden wird.

bb) Kosten

Es ist richtig, dass die Produktion von Energie aus Biomasse zunächst mehr Kosten pro Kilowattstunde verursacht. In der Berechnung wird bisher jedoch nicht berücksichtigt, dass die fossilen Rohstoffe nicht hinreichend mit den extern verursachten Kosten belastet werden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass Biogasanlagen Wärme produzieren und hierdurch zusätzlich Einnahmen generiert und fossile Brennstoffe ersetzt werden können. Bei den Erneuerbaren Energien aus Wind und Photovoltaik kann dieser Vorteil nicht genutzt werden. Es ist nicht sachgerecht, bei Biomasse die gleiche Kostenbeurteilung wie bei Wind- oder Solarenergie zu Grunde zu legen. Bei Biomasse müssen die notwendigen Substratkosten berücksichtigt werden. Vorteil bei der Nutzung der Biomasse bleibt dabei, dass die eingesetzten Kosten in Deutschland verbleiben und ländliche Räume fördern. Biogas hat einen weiteren sehr gewichtigen Effekt. Durch die Verwendung von Rest- und Abfallstoffen sowie Gülle und Mist können diese Stoffe nicht ausgasen. Stattdessen werden Sie CO₂ neutral verwendet und leisten einen Beitrag gegen den wachsenden CO₂-Ausstoß. Dies muss insbesondere vor dem Hintergrund beachtet werden, dass die sonst entstehenden Gase in Form von Methan 23- bis 26-mal klimaschädlicher als CO₂ wären. Durch die Biogasverstromung wird das durch die Verwertung entstehende Methan genutzt.

Zudem hat sich das innovative Marktsegment der Biomassevergasungsanlagen erst in 2012 und 2013 entwickelt und mit einem jährlichen Zubau von ca. 10 MW nur sehr geringe Auswirkungen auf die EEG-Umlage.

b) Begrenzung der Einspeisevergütung - § 27 c Absatz 1

Der Vergütungsanspruch soll gemäß § 27 c Absatz 1 für Neuanlagen über 100 kW nur für den Anlagenteil bestehen, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Anlagenleistung entspricht.

Es ist zwar verständlich, dass die Anlagen möglichst bedarfsorientiert und flexibel betrieben werden sollen, jedoch wird dieser erhebliche Verlust nicht genügend durch andere Mechanismen ausgeglichen. Eine nicht flexible Nutzung der Anlage wird durch diese Regelung zukünftig mit dramatischen Vergütungseinbußen bestraft. Der Kapazitätzuschlag von 40 Euro pro Kilowattstunde installierter Leistung pro Jahr gemäß § 32 b sowie die unter den Voraussetzungen des § 32 c von Bestandsanlagen beanspruchbare Flexibilitätsprämie können diesen Verlust nicht ausgleichen.

- Diese pauschale Regelung ist viel zu allgemein und undifferenziert. Betreiber werden entgegen des Ziels des EEG dazu gezwungen, ihre Anlagen nur mit der Hälfte der installierten Leistung zu fahren. Es bedarf einer im Einzelfall gerechteren Lösung.
- Der Kapazitätzuschlag sollte daher höher bemessen werden. Nur so können die erheblichen Eingriffe abgedeckt und zugleich eine flexiblere Nutzung der Energie ermöglicht werden. Mit der Flexibilitätsprämie nach dem EEG 2012 wurde noch eine Prämie in Höhe von 130 €/kW für 10 Jahre gewährt. Dies sollte für eine bestmögliche Förderung von Biomasse als Systemstabilisator beibehalten werden.

3) § 67 – Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse

a) § 67 Absatz 1

Gemäß § 67 Absatz 1 des Entwurfs verringert sich die Anlagenvergütung auch für bereits vor dem 1.10.2014 in Betrieb genommene Anlagen auf den Monatsmarktwert, wenn die vor dem 1.10.2014 erreichte Höchstbemessungsleistung nach § 68 Absatz 1 Satz 2 überschritten wird. Die Vergütung wird auf die höchste bisherig erbrachte Bemessungsleistung begrenzt.

Damit soll die nachträgliche Erhöhung der Stromerzeugung in Biogasanlagen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Betrieb genommen wurden, mengenmäßig begrenzt werden. Die Bundesregierung will damit die Flucht ins EEG 2009 oder EEG 2012 verhindern (Begründung Seite 166).

Zudem wird der Luftreinhaltebonus für Bestandsanlagen gemäß § 67 Absatz 2 Nr. 1 ersatzlos gestrichen.

Es handelt sich um eine ungerechtfertigte Verschlechterung für Bestandsanlagen.

Die Bundesregierung erschüttert hiermit das Vertrauen der Branche in den Fortbestand der staatlich festgeschriebenen Vergütungsansprüche, die nach § 21 EEG ab der Inbetriebnahme der Anlage für 20 Jahre festgeschrieben sind. Deren weitere Ressourcen können nicht weiter ausgeschöpft werden. Vielmehr wird damit bewirkt, dass vorhandene Anlagen nicht etwa verbessert und ausgebaut, sondern stattdessen neue Anlagen gebaut werden. Dies ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bedenklich.

Besonders schwerwiegend sind die Verschlechterungen nach § 67 Absatz 2 Nr. 2, bei dem nunmehr erhöhte Anforderungen an den Erhalt des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 gestellt werden.

Damit greift die Bundesregierung in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in bestehende Anlagenkonzepte und Investitionen ein. Gemäß § 21 Absatz 2 des EEG können Anlagenbetreiber 20 Jahre auf den Erhalt der Vergütung vertrauen, die gesetzlich bei der Inbetriebnahme der Anlage vorgesehen waren.

Hierin könnte ein verfassungsrechtlich nicht zulässiger Fall der echten Rückwirkung vorliegen. Ob denkbare Änderungen der Rechtslage zu Lasten der durch das EEG vermittelten Ansprüche von Betreibern bestehender EE-Anlagen als eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen („echte Rückwirkung“) anzusehen sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anhand des Kriteriums zu prüfen, ob der Sachverhalt, auf den mit einer Rechtsfolge eingewirkt wird, bereits abgeschlossen ist oder nicht.⁶¹ Eine echte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Als abgeschlossener Vorgang kann der aus wirtschaftlicher Perspektive entscheidende Vorgang der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage und die damit verbundene Investitionsentscheidung angesehen werden, für die die Vergütungsregelung des EEG gerade einen Anreiz bieten soll. Daran anknüpfend liegt es nicht fern, hierbei von einer echten Rückwirkung auszugehen.⁶²

Zumindest handelt es sich vorliegend um einen Fall unechter Rückwirkung, bei dem der Gesetzgeber an einen in der Vergangenheit begonnen aber noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt anknüpft.

Für Gesetze mit unechter Rückwirkung ist insbesondere im Rahmen des Vertrauensschutzes das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Zwar besteht kein Schutz des Vertrauens in unendliches Fortbestehen der Rechtslage, jedoch ist gerade bei einem Sachverhalt, bei dem erhebliche Investitionen im Vertrauen auf eine bestimmte Vergütung nach dem EEG getroffen wurden, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip besondere Beachtung zu schenken. In diesem Sinne wiegt der verfassungsrechtlich gewährleistete Vertrauensschutz besonders schwer bei erheblichen Investitionen in Anlagen, welche sich erst amortisieren müssen. Gerade deswegen wurde die Regelung des § 21 EEG mit einer bestimmten Mindestdauer der gewährten Vergütung aufgenommen. Zusätzlich soll damit eine gewisse Planungssicherheit geschaffen werden.⁶³

Das Bundesverfassungsgericht fordert besondere Anforderungen an einen Sachverhalt, bei dem im Nachhinein ein Anspruch begrenzt wird, der durch ein vorangegangenes Gesetz ausdrücklich für einen bestimmten Zeitraum gewährt worden ist.⁶⁴ Dies gelte unabhängig davon, ob ein solcher Sachverhalt als echte oder unechte Rückwirkung zu qualifizieren ist.

Besonders zu berücksichtigen ist bei dem vorliegenden Sachverhalt, dass eine befristete gesetzliche Regelung, hier § 21 Absatz 2 EEG 2012, für Altanlagen vorzeitig aufgegeben wird. In diesen Fällen ist das Vertrauen der Beeinträchtigten besonders schutzwürdig. Der

⁶¹ BVerfGE 72, 200/242 f.; BVerfGE 97, 67/79.

⁶² Vgl. Klinski, EEG-Vergütung: Vertrauensschutz bei künftigen Änderungen der Rechtslage?, 2009, S. 18.

⁶³ Lehnert in Altrock/Oschmann/Theobald, Erneuerbare-Energien-Gesetz, 4. Auflage 2013, m. 33

⁶⁴ BVerfG, 15.3.2000 – 1 BvL 16/96 – u. a., BVerfGE 102, 68.

Anlagenbetreiber vertraut in diesen Fällen auf die Kontinuität einer Regelung, auf Grund derer altes Recht noch für eine bestimmte Zeit in Bezug auf einen eingegrenzten Personenkreis nach Prüfung der Vereinbarkeit der Fortgeltung mit dem öffentlichen Interesse aufrechterhalten werde. Der Gesetzgeber selbst hat mit einer der § 21 Absatz 2 EEG 2012 entsprechenden Regelung einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen. Um eine solche Regelung vorzeitig aufzuheben, genügt es nicht, dass sich für den Erlass der Regelung ursprünglich maßgebliche Umstände geändert haben. Es müsste darüber hinaus – vorausgesetzt, das Interesse der Betroffenen auf einen Fortbestand der Regelung sei schutzwürdig und habe hinreichend Gewicht – schwere Nachteile für wichtige Gemeinschaftsgüter zu erwarten sein, falls die Vorschrift bestehen bleiben soll.

Wie bereits dargelegt, genügen die Übergangsvorschriften diesen Anforderungen nicht. Bestimmte Altanlagen erhalten nicht mehr die ursprünglich für einen Zeitraum von 20 Jahren zugesagte Vergütung. Aufgrund langjähriger Planungen großer Projekte und hohen Investitionen ist das Vertrauen in den Bestand der Vergütung der Anlagenbetreiber hier vorrangig zu beachten. Durch diese Etablierung gesetzlich verbürgter Rahmenbedingungen sollten für Investoren verbindliche Anreize geschaffen werden, um Kapital in den Ausbau der Erneuerbaren Energien einzubringen.

Es bestehen daher erhebliche Bedenken bezüglich der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung.

- Es ist zu fordern, dass für Altanlagen die Vergütungsregelungen des EEG 2012 fortgelten. Bei einem Zubau der Anlage ist zu bedenken, dass eine Absenkung auf den Monatsmarktwert den Zubau schlechter stellen würde als den Bau einer neuen Anlage nach dem neuen Gesetzesentwurf des EEG im Sinne des § 27. Insoweit geht die Regelung zu weit und ist eine faktische Investitionssperre. Zumindest müssen die Regelungen des Gesetzesentwurfs für den Zubau der Anlagen gelten. In Fällen der Effizienzsteigerungen der Anlagen muss das EEG 2012 fortgelten.

Unabhängig davon sind Effizienzsteigerungen politisch gewollt, zumal sie keinen erhöhten Substrateinsatz oder Flächenverbrauch mit sich bringen. Die enorme Benachteiligung des § 67 ist daher völlig unverständlich.

b) Wegfall des Landschaftspflegebonus - § 67 Absatz 2 Nr. 2

Gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs wird der ursprünglich unter § 27 Absatz 4 Nummer 2 EEG gewährte Bonus in der am 31.12.2011 geltenden Fassung ab dem 1. August 2014 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen gewährt.

Mit dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2014 sollen die Einsatzstoffe, von denen auch der Landschaftspflegebonus abhängt, neu bestimmt werden. Dies würde für

eine Vielzahl von Anlagenbetreibern zur Folge haben, dass diese die Zusatzvergütung nicht mehr wahrnehmen könnten, da auf die neuen Bedingungen nicht mehr ausreichend reagiert werden könnte. Biogasanlagenbetreiber können ihr Substratkonzept nicht in dieser kurz bemessenen Zeit anpassen, da bereits Verträge mit bestimmten Laufzeiten vereinbart sind.

Insbesondere die Betreiber von Bestandsanlagen mussten nicht mit einer unterjährigen Einschränkung dieser Regelung rechnen. Im Rahmen der Novellierung des EEG im Jahr 2009 wurde die bisher geltende Definition des Landschaftspflegematerials eingefügt. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Gesetzesmaterialien explizit ausgeführt, dass diese Definition nur für Neuanlagen gilt und keine Änderung der bislang geltenden Rechtslage in Bezug auf den Landschaftspflegebonus nach dem EEG 2009 bewirkt.

Der Gesetzgeber war sich daher völlig im Klaren darüber, dass hiermit Vertrauen in den neu definierten Begriff, sowie die abweichende Behandlung für Altanlagen geschaffen wird. Infolge dessen kann nicht, wie in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs ausgeführt wird, von einer „Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage“ ausgegangen werden.⁶⁵ Es handelt sich vielmehr um einen verfassungsrechtlich sehr bedenklichen Eingriff in verfassungsmäßig geschützte Rechtspositionen und bedarf daher einer längeren Übergangsregelung.

Es werden zudem nicht „ungerechtfertigte Vergütungserlöse“ generiert. Die Anlagenbetreiber haben diesen Bonus in Ihre Kalkulationen aufgenommen, gerade auch um in die Effizienzsteigerung ihrer Biogasanlage zu reinvestieren.

Zudem ist zu beachten, dass keine Regelungen zu Übergangsvorschriften getroffen wurden. Ohne eine explizite Stichtagsregelung kann es zu Rückforderungen bereits gezahlter und möglicherweise längst verwendeter Beträge kommen.

- Es wird daher eine genaue Regelung gefordert, ab welchem Tag kein Bonus mehr gewährt wird. Von dem Ausschluss des Bonus muss jedoch der Anbau von nachhaltigen und ökologisch angebauten Rohstoffen ausgenommen werden. Hier sind Einschnitte unangemessen.

4) Flexibilitätsprämie für Altanlagen - § 32 c des Entwurfs

Die bisher unter § 33 i EEG geregelte Flexibilitätsprämie wird nunmehr unter § 32 c für Altanlagen neu gefasst. Besonders nachteilig wirkt sich hierbei aus, dass mit der neuen Regelung nunmehr nur noch die Reduzierung der Stromproduktion honoriert wird. Grund hierfür ist, dass nur dann ein Bonus gewährt wird, wenn die Bemessungsleistung in einem Jahr nicht mehr als das 0,7fache der vor dem 1.10.2014 erreichten Höchstbemessungsgrenze der Anlage beträgt.

⁶⁵ S. 199 des Referentenentwurfs vom 18.02.2014

Statt der Flexibilitätsprämie wird daher nur noch eine Kapazitätsprämie gewährt.

Es wird bereits jetzt von einer „Abwrackprämie“ für Altanlagen geredet. Altanlagen werden hierdurch in enormer Weise belastet. Zudem widerspricht die Regelung dem Ziel des EEG. Insbesondere darf dabei nicht außer Betracht gelassen werden, dass Biomasse als Systemstabilisator gerade im Bereich der bedarfsorientierten Stromerzeugung unbedingt gefördert werden muss. Nicht zuletzt unter Betrachtung des Ausbauziels der Bundesregierung im Bereich der Wind- und Solarenergie. Die Einschränkungen sind daher an dieser Stelle besonders für Altanlagen erheblich. Damit wäre der Weg in die Flexibilisierung des Biogasanlagenbestandes völlig versperrt.

Bereits geschaffenes Potential würde hiernach ungenutzt bleiben. Die Nutzung des großen bereits geschaffenen Potentials an gesicherter und flexibler Leistung aus Biogasanlagen würde unmöglich gemacht.

Dies widerspricht völlig dem Ziel des EEG und jeder wirtschaftlichen Betrachtung.

Zudem ist zu beachten, dass die von der Bundesregierung erhofften Einspareffekte hierdurch nicht umgesetzt werden. Nach der Berechnung des deutschen Biomasseforschungszentrums sind die Einsparungen sehr niedrig oder sogar negativ. Zudem wäre die Prämie nur für Anlagen mit einer niedrigen Vergütung im hohen Leistungsbereich sinnvoll. Bei diesen Anlagen käme es durch diese Regelung sogar zu einer Überförderung.

Dies steht zudem im Widerspruch zu dem im Koalitionsvertrag geforderten bedarfsorientierten Betrieb zur Nutzung der Vorteile zur Systemstabilität und den in Meseberg beschlossenen Eckpunkten zum EEG der deutschen Bundesregierung am 23. August 2007. Auch hiernach sollte es zentrale Aufgabe sein,

„für bestehende und neue Anlagen Anreize zu erhöhen, die Stromerzeugung flexibler am Markt auszurichten.“

- Bereits geschaffene Potentiale sollten auch weiterhin genutzt und dementsprechend vergütet werden. Insofern sollte die Flexibilitätsprämie, wie sie bisher in § 33 i EEG geregelt ist, für Altanlagen beibehalten werden.

Die zu § 67 angestellten Überlegungen zur Frage der unverhältnismäßigen Verletzung des Vertrauensschutzes greifen auch hier. Mit der Regelung des § 33 i EEG 2012 hat der Gesetzgeber für Investoren eine wichtige Vertrauensgrundlage geschaffen, welche durch die Regelung des § 32 c Absatz 1 in unverhältnismäßiger Weise verletzt wird. Es bestehen daher auch für diese Regelung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Im Übrigen ersparen Investitionen in Biogas Kapazitätzahlungen für fossile Kraftwerke und Investitionen in Speicher- und Backup-Kraftwerke. Die Flexibilisierung des

Biogasanlagenbestandes stellt mit 2 bis 4 Cent pro kWh die derzeit günstigste Form des Ausbaus flexibler Stromerzeugungskapazitäten dar. Da Biogasanlagen auch aus dem Stillstand sehr kurze Anfahrtszeiten haben und keinen Minimalbetrieb benötigen, sind sie als Flexibilitätsoption zudem besser geeignet als Kohlekraftwerke.

5) Übergangsbestimmung - § 66

a) § 66 Absatz 3

Gemäß § 66 Absatz 3 des Entwurfs wird die Vergütung nach dem EEG 2012 nur noch gewährt, wenn bis zum 22.01.2014 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage vorlag und diese bis zum 1. Januar 2015 in Betrieb gegangen ist.

Diese Übergangsfrist ist zu kurz bemessen. Biogasprojekte benötigen in der Regel eine Vorlaufzeit von ein bis drei Jahren. Insofern greift die vorgeschlagene Regelung erhebliche in den Vertrauensschutz ein. Der bereits dargestellte besondere Vertrauensschutz, den § 21 Absatz 2 EEG begründet, ist auch bei Anlagen zu beachten, deren Inbetriebnahmedatum bereits in den Geltungsbereich des neuen Gesetzes fällt. Der Vertrauensschutz setzt dabei zeitlich gerade nicht erst mit der Inbetriebnahme der Anlage ein. Auch in der Planungsphase befindliche Projekte müssen unter den Schutz des Rechtsstaatsgebots fallen. Die in der Regel länger währenden Vorlaufzeiten bei der Realisierung des Projekts müssen hinreichend in den Übergangsbestimmungen Ausdruck finden. Es müssen beispielsweise zunächst geeignete Grundstücke gefunden, Baurechte erlangt und die notwendigen Anlagen errichtet werden.

- Ein realitäts- und praxisnaher Vertrauensschutz ist daher dringend notwendig. Die bereits getroffenen Planungen und Projektierungen sind stark gefährdet. Um dem Vertrauensschutz Genüge zu tun, müssen alle Projekte, bei denen bereits Investitionen in Planungen, Genehmigungsvorbereitungen, Genehmigungen oder den Bau getätigt wurden, bei der Neugestaltung dieser Regelung berücksichtigt werden. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass die Fertigstellung von Bioenergieanlagen nach erfolgter Genehmigung weitere ein bis zwei Jahre in Anspruch nimmt.
- Wir schlagen daher vor, die Regelung wie folgt neu zu gestalten.

Die Regelungen des EEG 2012 gelten für alle Anlagen, die zum Tag des Inkrafttretens des EEG 2014 alle Unterlagen zur vollständigen Antragsstellung gemäß des Anlagenspiegels

der jeweiligen Landesgesetzgebung bei der Genehmigungsbehörde eingereicht haben und bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden.⁶⁶

Insoweit können sich die Anlagenbetreiber zumindest noch auf die Fristen für die Einreichung der Genehmigungen einstellen und werden diesbezüglich nicht vor vollendete Tatsachen mit dem Erlass des Gesetzes gestellt.

b) § 66 Absatz 2

Aus § 66 Absatz 2 des Entwurfs ergibt sich, dass für Erdgas-Blockheizkraftwerke die nach dem 31.07.2014 auf Biomethan umgestellt werden, nur noch die Grundvergütung des EEG 2014 gezahlt wird.

Diese massive Einschränkung würde bestehende Biomethanerzeugungsanlagen in ihrer Existenz gefährden, weil die Laufzeit der Abnahmeverträge für Biomethan zur Verwendung von Blockheizkraftwerken zwischen 2 und 5 Jahren beträgt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen neue Abnehmer gefunden werden. Die wichtigste Kundengruppe – auf Biomethan umstellende Blockheizkraftwerke – würde mit der vorgeschlagenen Regelung wegfallen. Darüber hinaus wird auch Vor-Ort-Verstromungsanlagen mit geringen Wärmenutzungsmöglichkeiten die Option genommen, künftig auf die Biogaseinspeisung umzustellen.

Dies widerspricht wiederum den Zielen des EEG. Es wäre für die Energiewende neben dem Bau neuer Anlagen von ebenfalls hoher Bedeutung, dass bisher für fossile Rohstoffe genutzte Anlagen umgestellt werden und so einen Beitrag zur Energiewende leisten.

Die Umstellung der Anlagen könnte zudem einen Beitrag zur Stellung von Residuallast beitragen. Dies ist die Differenz zwischen Nachfragelast und der Einspeisung von fluktuierenden Erneuerbaren Energien. Biogas-Blockheizkraftwerke sind hierfür aufgrund der Bereitstellung flexibler Einheiten besonders geeignet. Im Jahr 2020 ist mit 94 Stunden pro Jahr an negativer Residuallast zu rechnen. Diese Stunden würden sich auf 23 ein- oder mehrstündige Intervalle an 23 Tagen im Jahr verteilen.⁶⁷ Bereits im Jahr 2030 würde ein Ausgleichsbedarf von 45 Terrawattstunden jährlich unter Beachtung des Ziels der hundertprozentigen Nutzung Erneuerbarer Energien bestehen. Heute stellt Biogas bereits 22 TWh im Jahr bereit.⁶⁸ Der Ausgleichsbedarf an Leistung liegt bei 50 GW. Die installierte Leistung von Biogasanlagen liegt heute bei 3,2 GW. Hierdurch wird deutlich, dass eine Förderung in diesem Bereich sowohl für den Ausbau bestehender Anlagen, als auch neuer Anlagen erforderlich ist. Durch die richtige Auslegung von Biogas-Blockheizkraftwerken könnten 15 GW erreicht werden.

⁶⁶ Fachverband Biogas e.V., Übersicht „Änderungsbedarf beim EEG-Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Stand vom 18.02.2014“

⁶⁷ Biogasjournal, Ausgabe Februar 2014, S. 18

⁶⁸ Biogasjournal, Ausgabe Februar 2014, S. 18

- Daher sollten für eine Umstellung von Erdgas- Blockheizkraftwerke als Bestandsanlagen bei einer Umstellung auf Biomethan weiterhin die EEG Regelungen Anwendung finden, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme galten.

6) § 27 c) EEG 2012 - Gasaufbereitungsbonus

Der bisher in § 27 c EEG 2012 vorgesehene Gasaufbereitungsbonus ist in dem neuen Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Die Bundesregierung begründet dies mit dem Erfordernis zur Kostenbegrenzung und der damit notwendigen Beendigung der zusätzlichen Förderung der Gasaufbereitung.⁶⁹

Diese Begründung ist unter Betrachtung des Ziels des EEG nicht nachvollziehbar. Die besondere Bedeutung von Biogas wurde bereits ausführlich aufgezeigt. Insbesondere ist zu beachten, dass Biomethan gut geeignet ist, um positive und negative Regelenergie bereitzustellen. Das EEG soll gerade wichtige Energieträger für die Erneuerbaren Energien zu gewinnen und deren Weiterentwicklung und Ausbreitung zu fördern.

Die Erneuerbaren Energien sollen durch das EEG wettbewerbsfähig werden. Neue Technologien verursachen zunächst höhere Kosten für deren Weiterentwicklung. Dies ist normal. Gerade Biomasse als flexible, speicherbare und regulierende Energie sollte besonders gefördert werden.

Biogas in Erdgasqualität ist bisher immer vom Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium unterstützt worden. Biomethan ist zu 100 % Regel- und Speicherenergie. Es ist der einzige regenerative erzeugte und verfügbare Energieträger, der im Erdgasnetz speicherfähig ist. Die bisher anfallenden höheren Kosten im Vergleich zu anderen nachhaltigen Rohstoffen zeigen gerade auf, dass eine Förderung in diesem Bereich noch erforderlich ist.

Wie bei allen Umwelttechnologien sinken die Kosten durch verbesserte und effiziente Technologien. Solche Innovationen werden jedoch dann nicht erfolgen, wenn die Gasaufbereitung wegen der höheren Kosten nicht mehr stattfindet. Dies kann nicht das Ziel des Gesetzesentwurfs sein. Erdgas ist aktuell auf einem historisch billigen Stand. Erdgas kostet in Deutschland durchschnittlich nur 6,48 Cent pro Kilowattstunde.⁷⁰ Für Biogas wird ein Preis von durchschnittlich 8,1 Cent pro Kilowattstunde gezahlt.⁷¹ Dies wird sich jedoch zukünftig ändern. Bis dahin muss Biomethan in diesem schwierigen Marktumfeld unterstützt werden.

⁶⁹ Begründung des Referentenentwurfs Seite 160

⁷⁰ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Energiepreise/EnergiepreisentwicklungPDF_5619001.pdf?__blob=publicationFile

⁷¹ Bundesnetzagentur, Biogas- Monitoring- Bericht 2011

Investitionen in Biogas ersparen zudem Kosten für Netzausbau und Engpassmanagement. Biogasanlagen sind regional verteilt und können zuverlässig Strom und Wärme an die Endkunden liefern. Damit entfallen Kosten für den Ausbau der Netze, für die Kompensationen durch Durchleitungsverluste und für die Abregelung von Anlagen bei Netzengpässen. Daher sind die Kosten ohne Unterstützung dieser Technologie weitaus höher als die Förderung.

Ohne diesen Bonus würde sich die Nutzung von Biomethan in Kraft-Wärme-Kopplung nicht mehr lohnen. Es käme zu einer Abwicklung der Nutzung dieses Energieträgers.

7) Anlagenbegriff - § 3 Nr.1

- Wir empfehlen, den Anlagenbegriff für den Bereich der Biomasse zu präzisieren. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 23.10.2013⁷² festgestellt, dass in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander errichtete Blockheizkraftwerke, die an denselben Fermenter angeschlossen sind, in der Regel eine einheitliche Biogasanlage in Sinne des § 3 Nr. 1 EEG bilden und nicht erst unter den Voraussetzungen des § 19 EEG 2009 vergütungsrechtlich fiktiv zu einer Anlage gefasst werden.
- Da für die Beachtung der Degressionsvorschriften entscheidend ist, wie die neu hinzugebauten Generatoren behandelt werden, empfehlen wir insoweit, eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen.

Die Erweiterungen bestehender Anlagen, die eine bedarfsgerechte Stromerzeugung ermöglichen, dürfen nicht zu einem Verlust des bisherigen Vergütungsanspruches führen. Daher muss klargestellt werden, dass es sich insoweit um getrennte Anlagen handelt. Sonst würden ungerechtfertigter Weise die harten Degressionsvorschriften des EEG Anwendung finden, obwohl es sich um 2 getrennte Anlagen handelt.

8) § 6 Absatz 5 – Technische Vorgaben

Die Anforderungen an technische Einrichtungen wurden durch die Regelung des § 6 Absatz 5 erweitert. Es wird gefordert, dass die hydraulische Verweilzeit im gasdichten Gärrestlager mindestens 150 Tage beträgt.

Dies ist jedoch praxisfern und behindert sowohl die Errichtung von Güllekleinanlagen sowie deren Flexibilisierung.

⁷² BGH, Urteil vom 23.10.2013 - VIII ZR 262/12

- Insoweit schließen wir uns dem Vorschlag des Fachverbandes Biogas an und fordern, dass die Pflicht zur Abdeckung des Gärrestlagers entfällt, wenn der Betreiber durch eine jährliche Bestimmung des Restgaspotentials oder der vergärbaren organischen Trockensubstanz durch ein entsprechend zertifiziertes Büro nachweist, dass das Restgaspotential 1,5 nicht übersteigt.⁷³

9) § 27 b – Vergärung von Gülle

Die Flexibilisierung von Güllekleinanlagen wird durch die verwendete Definition in § 27 b behindert. Eine installierte Leistung von 75 kW ist dabei zu gering angesetzt. Bei einer Flexibilisierung wird die installierte Leistung einer Anlage erhöht, ohne die Bemessungsleistung zu erhöhen. Würde eine Anlage von 75 kW installierter Leistung flexibilisieren, würde sie aus der Vergütungsklasse herausfallen.

- Die Klasse der Güllekleinanlagen sollte lediglich an die Anforderung geknüpft sein, dass die Bemessungsleistung maximal 75 kW beträgt, so dass eine Flexibilisierung möglich wird.

C. Fazit

Die Bundesregierung fördert mit dem Referentenentwurf nicht die Energiewende, sondern schafft einen Bestandsschutz für fossile Kraftwerke.

Die Bundesregierung wird allenfalls eine minimale Absenkung der EEG-Umlage erreichen, die tatsächlichen Stromkosten für den privaten, gewerblichen und industriellen Endverbraucher aber erhöhen.

Die billigste Art der Stromproduktion, die Onshore-Windenergie, wird blockiert.

Die effizienteste Möglichkeit der dezentralen Eigenerzeugung von Strom wird blödsinnigerweise vereitelt.

Das Potential der Photovoltaik zur Senkung der Regelenergiekosten und zur dezentralen Eigenstromerzeugung wird verkannt.

⁷³ Fachverband Biogas e.V., Übersicht „Änderungsbedarf beim EEG-Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Stand vom 18.02.2014“

Die Bundesregierung ignoriert ihre eigenen Erkenntnisse zu den externen Kosten und der Subventionierung der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen.

Die Bundesregierung setzt das Gelingen der Energiewende insgesamt aufs Spiel, indem sie die Förderung der Erneuerbaren Energien zu früh und zu drastisch kappen will. Die dadurch entstehenden volkswirtschaftlichen und ökologischen Schäden stehen in keinem Verhältnis zur allenfalls minimalen Absenkung der EEG-Umlage und Steigerung der Stromendverbraucherpreise.

Diese Schäden trägt der deutsche Steuerzahler und Stromverbraucher.

Der Zubau wird in den kommenden Jahren drastisch sinken. Die Energiewende ist aber auf einen hohen Zubau angewiesen, zumal Strom aus Erneuerbaren Energien auch die Bereiche Mobilität, Wärme und Kälte versorgen muss.

Die Bundesregierung scheint ihre Ziele im Sektor Elektromobilität von einer Million Fahrzeugen bis 2020 bereits abgeschrieben zu haben. In diesem Bereich strebt sie nach eigener Aussage eine Technologieführerschaft an. Tatsächlich lässt sie sich von China und anderen Industriestaaten weit abhängen und beschränkt sich auf eine reine Schaufensterpolitik. Dadurch wächst der Vorsprung anderer Länder Tag für Tag.

Die CO₂-Emissionen in Deutschland steigen unaufhörlich weiter (2012: 1,1 % mehr als in 2011; 2013: ca. 2 % mehr als 2012). Die Erneuerbaren Energien stehen kurz vor der Wettbewerbsfähigkeit, welche die herkömmliche Energiewirtschaft niemals hatte, denn deren externe Kosten waren in den Strompreisen nie enthalten, sondern wurden immer vom deutschen Steuerzahler getragen.

Als Umweltminister bekannte sich Sigmar Gabriel noch zum Klimaschutz und zur Energiewende. Resultat waren ein Anteil von 25 Prozent Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch und drastisch sinkende Börsenstrompreise. Nun setzt er allein die Interessen der fossilen Energiewirtschaft durch.

Die FDP hat gezeigt, wie die Wähler eine Politik gegen die Erneuerbaren Energien beantworten. Mit einer Politik für mehr Kohle und eine größere Abhängigkeit von russischem Erdgas wird niemand Wahlen gewinnen.

Die Kosten der Energiewende sollten zunächst die Verursacher der Umwelt- und Klimaschäden tragen. Es ist widersinnig, dass Kohlekraftwerke und der Kohlebergbau weitgehend von der EEG-Umlage befreit bleiben, während etwa Nutzer selbst erzeugten Solarstroms zur Kasse gebeten werden sollen. Die Pläne der Bundesregierung stellen die Energiewende insgesamt in Frage. Neue Biogasprojekte werden vollständig verhindert – und das in Zeiten, in denen die hohe Importabhängigkeit von russischem Erdgas immer riskanter wird.

Die rückwirkende Belastung von Bestandsanlagen ist verfassungsrechtlich äußerst fragwürdig.

Die Exportchancen insbesondere in den Bereichen Windenergie, Biogasproduktion, -aufbereitung und -einspeisung werden völlig ignoriert.

Die Politik hat den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung und kommender Generationen zu dienen und nicht einen langfristigen Bestandsschutz für fossile, teilweise ineffiziente zentrale Kohlekraftwerke zu schaffen.

Die Mehrheit der Bevölkerung will einen schnelleren Ausbau der Erneuerbaren Energien als die Bundesregierung. Die gesamte Belastung durch Stromendverbraucherpreise und externe Kosten wird sowohl für die Bevölkerungsmehrheit als auch für Industrie und Gewerbe durch einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien gesenkt und nicht erhöht.

Daran muss sich die Bundesregierung orientieren und nicht an den Interessen einer Minderheit von Betreibern fossiler Kraftwerke.

Wir würden uns über die Möglichkeit einer Anhörung unseres Verbandes zum Referentenentwurf sehr freuen.